



**Hauptausschuss (28.)
Ausschuss für Innere Verwaltung und
Verwaltungsstrukturreform (30.)**

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

26. September 2002

Düsseldorf - Haus des Landtags

11.00 bis 13.45 Uhr

Vorsitz: Edgar Moron (SPD)

Stenograf/in: Petra Dischinger, Otto Schrader (Federführung)

Verhandlungspunkt:

Gesetz zur Stärkung des Verfassungsschutzes und seiner Kontrollorgane

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/2625

Und:

Gesetz zur Stärkung parlamentarischer Kontrolle des Verfassungsschutzes, der Justiz und der Polizei

Gesetzentwurf
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/1715

Der Ausschuss führt zu den oben genannten Gesetzentwürfen eine öffentliche Anhörung durch.

Angehört wurden:

	Zuschrift	Seiten
Bettina Sokol, Landesbeauftragte für den Datenschutz	13/1999	1, 25, 39
Rudger Morsbach, Deutscher Richterbund		4, 21
Prof. Dr. Christoph Gusy, Universität Bielefeld	13/2010	5, 21, 34
Dr. Burkhard Hirsch, Bundestagsvizepräsident a. D.	13/2036 (Neudruck)	7, 23, 35, 38
Jürgen Lorentz, Bundesamt für Verfassungsschutz	13/2053	10, 30, 33
Dr. Hartwig Möller, Innenministerium Nordrhein-Westfalen	13/2035	14, 26, 34, 37, 39
Peter Jeromin, Direktor beim Landtag Nordrhein-Westfalen		16

Weitere Zuschrift:

13/2009 - Prof. Dr. Denninger, Königstein

* * *

Hauptausschuss (28.)

26.09.2002

Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform (30.)
(öffentlich)

di

Gesetz zur Stärkung des Verfassungsschutzes und seiner KontrollorganeGesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/2625Und:**Gesetz zur Stärkung parlamentarischer Kontrolle des Verfassungsschutzes, der Justiz und der Polizei**Gesetzentwurf
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/1715

Anhörung von Sachverständigen nach § 31 der Geschäftsordnung

Bettina Sokol (Landesbeauftragte für den Datenschutz): Einerseits geht es darum, die Erweiterung der Betätigungsmöglichkeiten des Verfassungsschutzes zu thematisieren. In einem zweiten Bereich geht es um die Frage der Transparenz der Arbeit des Verfassungsschutzes gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern. Hier ist das Stichwort die Akteneinsichtsmöglichkeit, die in einer Frage des Fragenkataloges genannt war. Drittens geht es um die Verbesserung von Kontrollmöglichkeiten, möglicherweise durch die Erstellung von Überwachungsberichten, wie ich sie vorgeschlagen habe. Viertens geht es um die Vorschläge, die meine Möglichkeiten betreffen, die Arbeit der in Rede stehenden Kommissionen oder eines oder mehrerer Gremien unterstützen zu können.

Es wird nunmehr mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung auf Landesebene das nachvollzogen, was im Bund bereits zum Jahreswechsel im Wesentlichen an gesetzlichen Änderungen beschlossen worden ist. Die Kritik, die damals die Landesbeauftragten für Datenschutz und auch der Bundesbeauftragte für Datenschutz gemeinsam an diesen Änderungen und gesetzlichen Verschärfungen - zunehmend mehr Eingriffsbefugnisse nicht nur für den Verfassungsschutz, sondern auch für andere Bereiche - geübt haben, gilt natürlich nach wie vor. Daher erspare ich mir hier, das jeweils im Einzelnen zu wiederholen. Ich möchte jetzt von diesen Bereichen nur thematisieren, dass sich die Auskunftsbefugnisse, die der Verfassungsschutz auch auf Landesebene gegenüber Luftfahrtgesellschaften, Banken, Finanzdienstleistern, Telekommunikationsanbietern, Telediensteanbietern, Post usw. erhalten soll, eigentlich, da sie auf Einzelfälle bezogen sind, in einem typischen Bereich eher polizeilicher Tätigkeit bewegen, nämlich der konkreten Ermittlungen individuellen Verhaltens dienen sollen statt einer geheimdienstlichen Strukturinformation.

Durch diesen Umstand, dass es sich eher um den Bereich einer typisch polizeilichen Arbeit als einer eher typisch sicherheitsdienstlichen oder geheimdienstlichen Arbeit handelt, wird ein weiterer Beitrag dazu geleistet, dass das Trennungsgebot von Polizei und Verfassungsschutz, das in der Bundesrepublik aus guten Gründen statuiert ist, ein Stück weiter aufgeweicht und ausgehöhlt wird. Hier beginnen Grenzverschiebungen zwischen polizeilicher und nachrichtendienstlicher Arbeit.

Abgesehen davon gibt es noch einen pragmatischen Einwand, nämlich den des Risikos möglicher Doppelermittlungen, dass etwa die Polizei in einem Fall tätig ist, in dem auch der Ver-

Hauptausschuss (28.)

26.09.2002

Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform (30.)
(öffentlich)

di

fassungsschutz tätig ist, und damit zweimal in die Grundrechte der Betroffenen eingegriffen wird.

Der IMSI-Catcher, mit dem dem Verfassungsschutz weitere Möglichkeiten zugeschrieben werden, ist ein Instrument, das bei seinem Einsatz jedes Mal notwendigerweise eine Vielzahl unbeteiligter Personen einbezieht. Der IMSI-Catcher spiegelt vor, eine Basisstation zu sein, bei der sich alle Handys, die sich in der entsprechenden Funkzelle befinden, anmelden. Damit sind nicht nur das Handy, um das es gehen soll, sondern alle Handys in dieser Funkzelle von dem Einsatz des IMSI-Catchers betroffen.

Gegen eine generelle Verlängerung der Speicherfristen habe ich mich bereits mehrfach ausgesprochen. Hier ist für mich kein Bedarf ersichtlich. Er ist meines Erachtens in der Gesetzesbegründung auch nicht nachvollziehbar dargetan. Im Einzelfall war es immer schon und ist es auch weiterhin möglich, Speicherfristen zu verlängern. Von einer generellen Verlängerung kann ich nur abraten.

Es finden sich noch weitere Aspekte im Gesetzentwurf, z. B. die Erleichterungen, die für den Einsatz des Lauschangriffes vorgesehen sind, bei denen für mich keinerlei terrorismusspezifische Begründung im Gesetzentwurf erkennbar ist. Ich habe dazu kein Wort finden können. Falls es dort enthalten sein sollte, wäre ich für Aufklärung dankbar. Aber eine terrorismusspezifische Begründung, die das eigentliche Ansinnen bei den gesetzlich vorgeschlagenen Maßnahmen ist, habe ich für die Erleichterung der Bedingungen des Einsatzes des Lauschangriffes nicht finden können.

Die Ausländerbehörden sollen künftig verpflichtet werden, Informationen zu übermitteln, die der Verfassungsschutz für seine Arbeit benötigt. Hier stellt sich für mich die große Frage: Wie soll eine Ausländerbehörde das überhaupt beurteilen können? Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausländerbehörden sind für andere Aufgaben ausgebildet, als erkennen zu können, was für den Verfassungsschutz in seiner Arbeit erforderlich sein könnte oder nicht. Daher habe ich die große Befürchtung, dass es zu einer möglicherweise nicht erforderlichen Informationsübermittlung kommt, aus dem rein menschlichen Aspekt heraus, nichts falsch machen zu wollen und möglicherweise eher zu viel als zu wenig zu übermitteln. Daher befürchte ich, dass den Verfassungsschutz möglicherweise eine Vielzahl von Informationen erreichen wird, die er für seine Arbeit gar nicht benötigt. Deswegen wäre ich auch sehr vorsichtig, was die Aufnahme einer solchen Verpflichtung, die außerdem meines Erachtens nicht konkret genug gefasst ist, in das Gesetz betrifft.

Zu Frage neun des Fragenkatalogs - Akteneinsicht beim Verfassungsschutz: Ich denke, man muss sich erst einmal klar machen, wer eigentlich auf welcher Rechtsgrundlage etwas wissen will. Wir haben nämlich einmal die Möglichkeit, beim Verfassungsschutz Auskunft über Daten zu erlangen, die zur eigenen Person gespeichert sind. Hier ist kein ausdrückliches Akteneinsichtsrecht normiert, also kein Anspruch der Betroffenen, um deren eigene Daten es geht. Aber natürlich kann der Verfassungsschutz, wenn er möchte, Akteneinsicht gewähren. Ein Anspruch besteht nur auf Auskunft, mit den möglichen Gründen der Beschränkung dieses Anspruchs, wenn der Verfassungsschutz meint, dass gegenüber dem Betroffenen nicht alles preisgegeben werden könnte, was dieser zu wissen wünscht.

Davon zu unterscheiden ist ganz eindeutig ein Anspruch nach dem allgemeinen Informationsfreiheitsgesetz, das wir in Nordrhein-Westfalen seit Januar dieses Jahres haben. Danach kann sich nämlich jeder Mensch Informationen von den öffentlichen Verwaltungen beschaffen wollen. Davon ist auch der Verfassungsschutz nicht ausgenommen. Nur dann, wenn die Ar-

Hauptausschuss (28.)

26.09.2002

Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform (30.)
(öffentlich)

di

beit des Verfassungsschutzes konkret beeinträchtigt würde, ist er befugt, soweit und solange dieser Umstand währt, ein Informationsbegehren nach dem Informationsfreiheitsgesetz abzulehnen. Daher gibt es theoretisch die Möglichkeit, dass x-beliebige Menschen - Lieschen Müller, Otto Meier - zum Verfassungsschutz gehen und sagen können: Ich möchte einmal wissen, was ihr konkret bei der Beobachtung einer bestimmten Partei oder einer bestimmten Organisation eigentlich so tut.

Das ist auch nicht illegitim, sondern der Verfassungsschutz selbst betreibt eine Art Öffentlichkeitsarbeit, indem er sagt: Wir tun dies, wir tun jenes. Die Leute, die einen Anspruch nach Informationsfreiheitsgesetz geltend machen können, haben ein Wahlrecht, ob sie Auskunft erhalten möchten oder ob sie Akteneinsicht nehmen möchten. Die betreffende Behörde hat, wenn sie ein anderes als das gewünschte Informationsmittel wählen möchte, das zu begründen und zu sagen, warum dem Wunsch der betroffenen Person nach Information per Akteneinsicht oder per Auskunft nicht nachgegeben werden kann.

Ich denke, dass diejenigen, um deren eigene Daten es geht, die also ihren Anspruch nach dem Verfassungsschutzgesetz geltend machen, weil es Daten sind, die ihre eigene Person betreffen, grundsätzlich ein ebensolches Wahlrecht zwischen Auskunftserteilung und Akteneinsichtnahme haben müssten. Es wäre schön, wenn dies im Gesetzgebungsverfahren noch Eingang finden könnte. Ich glaube auch nicht, dass die Arbeit des Verfassungsschutzes dadurch großartig leiden müsste. Denn auch bei der Auskunftserteilung ist abzuwägen, was aus bestimmten handfesten Gründen weiter geheimhaltungsbedürftig ist. Genauso kann es auch bei der Akteneinsicht sein, dass man sagt: Diese Akten zu deiner Person ja, die anderen nicht. Aber warum sollte jemand, der Auskunft über die eigenen Daten haben möchte oder Akteneinsicht zu den eigenen Daten nehmen möchte, schlechter gestellt sein, als der Landtag inzwischen grundsätzlich für die Informationsfreiheit vorgesehen hat?

Der dritte Punkt betrifft die Frage eins, nämlich die Bündelung der Berichtspflichten. Aus der datenschutzrechtlichen Perspektive, aus der grundrechtlichen Perspektive der Betroffenen, um deren Überwachung es hier geht, ist die Frage, ob sich ein Gremium mit den Überwachungsmaßnahmen befasst oder zwei Gremien, eher von untergeordneter Natur. Maßgeblich ist, dass die Kontrolle eine wirksame ist. Um eine wirksame Kontrolle ausüben zu können, braucht es natürlich umfassende Informationen.

Daher habe ich das Anliegen, das im Gesetzentwurf der FDP meines Erachtens zum Ausdruck gekommen ist, eher so verstanden, dass angesichts der Unübersichtlichkeit, die dadurch entsteht, dass im einen Ausschuss diese Informationen gegeben werden, im nächsten Ausschuss andere Informationen, die andere Institutionen betreffen, und in einem dritten Gremium wieder etwas anderes diskutiert wird, der Wunsch danach besteht, zu wissen, was eigentlich überhaupt im Land im Moment Sache ist und was tatsächlich passiert, und darüber einen Gesamtüberblick zu erstellen. Da habe ich mir gedacht, den Vorschlag zu machen: Wie wäre es denn, wenn ein Überwachungsbericht oder auch zwei Überwachungsberichte erstellt würden, in denen einmal zusammengefasst wird, wie viele Anordnungen es z. B. aus dem Bereich der Justiz zu Telefonüberwachungsmaßnahmen gibt - warum und gegen wen? Was passiert durch den Verfassungsschutz an Lauschangriffen? Was passiert durch den Verfassungsschutz an Telefonüberwachungsmaßnahmen?

Dann weiß man, welche Überwachungsmaßnahmen tatsächlich stattfinden - unabhängig davon, durch welche Institutionen sie angeordnet oder durchgeführt werden. Dies könnte man nach geheimhaltungsbedürftigen und nicht geheimhaltungsbedürftigen Informationen unter-

Hauptausschuss (28.)

26.09.2002

Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform (30.)
(öffentlich)

di

scheiden, sodass ein Überwachungsbericht quasi für alle interessierten Abgeordneten, die interessierte Öffentlichkeit erstellt werden könnte und die geheimhaltungsbedürftigen Informationen den informationsbefugten Personen, die beispielsweise in dem Parlamentarischen Kontrollgremium, in der G10-Kommission und Ähnlichem sitzen, zur Kenntnis gegeben werden. Das gebe ich als Vorschlag zu bedenken, wie mit einer verstärkten oder verbesserten Kontrolle voraussetzungsmäßig umgegangen werden könnte.

Ich komme zu meinem letzten Punkt, der Frage sieben. Da habe ich den Zuschriften, die mir bekannt sind - mit Ausnahme der des Verfassungsschutzes -, durchweg entnommen, dass eine Beteiligung der Landesbeauftragten für den Datenschutz an den Gremien für sinnvoll erachtet wird. Einige Sachverständige sind sogar so weit gegangen, zu sagen, es sollte ein Teilnahmerecht konstituiert werden. Ich habe in meiner eigenen Stellungnahme dem Parlament die Initiative überlassen wollen und einen Vorschlag gemacht, nach dem es möglich ist, mich auf Einladung der jeweiligen Gremien hinzuzuziehen. Ich halte diese gegenseitige Unterstützung auch für sehr sinnvoll. Mir ist natürlich daran gelegen, dass ich die Informationen, die ich dort erhalte, nicht für meine sonstige Kontrolltätigkeit nutzen kann. Da könnten sonst Inkompatibilitäten und Interessenkonflikte entstehen. Darauf will ich ganz eindeutig hinweisen. Es muss möglich sein - das habe ich auch in meinen Vorschlag hineingeschrieben -, dass die geheimhaltungsbedürftigen Informationen, die mir eventuell aus solchen Beratungen zugehen, für mich dienstlich - unter Beibehaltung der Geheimhaltung - nutzbar sind, etwa um beim Verfassungsschutz bestimmte Kontrolltätigkeiten ausüben zu können.

Ansonsten würde ich natürlich auch die Vorschläge unterstützen, die von anderen gekommen sind, ein Teilnahmerecht zu konstituieren. Ich habe mich in meinem Vorschlag zurückgehalten und dem Parlament die Initiative überlassen, mich jeweils einzuladen.

Rudger Morsbach (Deutscher Richterbund): Zu dem Thema, das Sie im Fragenkatalog im Einzelnen aufgeführt haben, möchte ich sagen, dass vonseiten des Richterbundes prinzipiell keine Bedenken gegen die gesetzgeberischen Vorhaben bestehen. Man kann in der Tat darüber nachdenken - das betrifft die Frage eins -, ob man die Aktivitäten, was die Überwachung durch das Parlament anbetrifft, nicht in einem Gremium vereinheitlicht. Das ist aber letztlich eine Frage, die Sie entscheiden müssen. Da muss man abwägen, wie dann für die erforderliche Detailkompetenz zu sorgen ist. Eine Zusammenfassung in einem Gremium hat indes den Vorteil: Man weiß umfassender, was Sache im Lande ist. Zwingend ist es nicht, aber man sollte es wirklich erwägen.

Zu Frage drei möchte ich sagen: Die Anhörung der Landesregierung zu den Vorschlägen der G10-Kommission würde ich für angemessen halten - allein deshalb, um aus Sicht der Landesregierung auf etwaige Bedenken hinweisen zu können.

Frage vier - reichen die Kontrollrechte der G10-Kommission und des Parlamentarischen Kontrollgremiums angesichts der Ausweitung der Befugnisse aus? - würde ich dahin gehend beantworten wollen, dass diese Anpassung an die erweiterten Befugnisse sinnvoll ist, um Unklarheiten zu vermeiden.

Frage fünf, die auf ein Zustimmungsrecht der Landesregierung abstellt, ist, meine ich, so nicht richtig gestellt. Wenn ich § 3 Abs. 4 des Entwurfes richtig gelesen habe, ist in diesem Entwurf nur ein Anhörungsrecht statuiert, was meines Erachtens auch richtig ist, aber kein Zustimmungsrecht.

Hauptausschuss (28.)

26.09.2002

Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform (30.)
(öffentlich)

di

Die Teilnahme der Landesbeauftragten für den Datenschutz an den Sitzungen der G10-Kommission sowie des Parlamentarischen Kontrollgremiums bzw. des Kontrollgremiums laut FDP-Gesetzentwurf würde ich für sinnvoll halten, allein, um eine umfassende Einbindung zu ermöglichen und auch um rechtzeitig datenschutzrechtliche Schwachstellen - wenn es denn nötig ist - aufdecken zu können.

Die Speicherung von Daten über fünf Jahre bzw. zehn bis 15 Jahre, die in Frage acht angesprochen wird, ist eine lange Zeit, dürfte aber wohl wegen der Langzeitwirkung nicht zu beanstanden sein. Wir haben die schrecklichen Ereignisse und die Berichte über die so genannten Schläfer alle noch in sehr guter Erinnerung. Die Mitarbeit von Schläfern kann sich über lange, lange Zeit erstrecken.

Wenn ich noch auf Frage zehn mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingehen kann, ob es vereinbar ist, wenn Auskunftspflichten von Behörden, insbesondere Ausländerämtern, eingeführt würden, würde ich diese Frage bei entsprechendem überwiegen- den öffentlichen Interesse - das dürfte bei der hier angesprochenen Thematik wohl vorliegen - bejahen.

In Frage zwölf wird auf § 25 Abs. 3 des Entwurfs der Landesregierung eingegangen, wo als ein weiterer Verweigerungsgrund der „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“ angesprochen wird. Das ist wohl ein Begriff aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Der Teufel steckt bekanntlich immer im Detail. Ich würde sagen, das ist ein relativ unklarer und zumindest sehr streitanfälliger Begriff. Man sollte sich sehr genau überlegen, ob man diesen unklaren, streitanfälligen Begriff im Einzelfall - da kommt es letztlich immer zur Diskussion - so im Gesetz belassen will.

Mein Vorschlag wäre entweder der Versuch einer noch präziseren Formulierung zum „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“. Wenn das nicht gelingen sollte - wir haben ja die beiden anderen Kautelen, die an und für sich schon ausreichen dürften, um ein Auskunftsverweigerungsrecht zu bejahen -, sollte man vielleicht im Interesse der Praktikabilität darüber nachdenken, ob man diesen Begriff ganz aus dem Gesetzesentwurf streicht.

Die Frist für eine Evaluierung - Frage 13 - halte ich für sachgerecht. Bei der Frage, nach welchen Kriterien nach Fristablauf evaluiert werden sollte, bietet sich an - das ist wohl der einzige Weg -, dass man die Erfolge aufgrund dieser neuen Gesetzesvorhaben auflistet und dann im Einzelfall prüft, welche Nachteile hierdurch eingetreten sind. Ich empfehle also eine Abwägung von Erfolg und Nachteilen. Dann muss man entscheiden, ob es sich bewährt hat oder nicht.

Prof. Dr. Christoph Gusy (Universität Bielefeld): Zunächst möchte ich sagen, dass ich die Diskussion hier in Ihrem Kreise für ausgesprochen wichtig und richtig halte. Der Verfassungsschutz hat im Zuge der jüngeren Gesetzgebung immer weitere Aufgaben bekommen, deren rechtliche Determinierung ausgesprochen schwach ist. Das Verfassungsschutzrecht besteht ganz überwiegend aus unbestimmten Rechtsbegriffen, und die Konsequenz ist, dass der Verfassungsschutz, wenn er dieses Recht anwendet, sozusagen eine relativ schwache Legitimationsbasis hat. Diese Legitimationsbasis wird dadurch verstärkt, dass die Kontrollinstrumente gegenüber dem Verfassungsschutz angemessen ausgebaut werden. Ich meine, Aufgabenzuwachs einerseits und Legitimationszuwachs andererseits bedingen geradezu notwendig, die Kontrollfragen zu stellen und die Kontrollmöglichkeiten, wo nötig, zu effektivieren.

Hauptausschuss (28.)

26.09.2002

Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform (30.)
(öffentlich)

di

Ich muss zugeben, dass ich fast stolz auf den Landtag von Nordrhein-Westfalen bin, dass Sie sich in so sensibler Weise dieser Frage angenommen haben. Das beobachtet man nicht überall.

Zweitens. Wenn wir die Kontrollinstrumente anschauen, die das Gesetz ebenso wie die Gesetzesänderungen vorsehen, müssen wir uns hier von einem Missverständnis fernhalten, das insbesondere in einigen Gesetzesbegründungen und in einigen Fragen enthalten ist. Es geht nicht bei allen Kontrollinstrumenten und Kontrollorganen um parlamentarische Kontrolle allein. Anders ausgedrückt: Die parlamentarische Kontrolle wird beispielsweise vom Parlamentarischen Kontrollgremium und vielen anderen Gremien wahrgenommen, welche in ganz unterschiedlichen Sachzusammenhängen - zum Teil partiell, zum Teil in toto - mit Fragen der Nachrichtendienste und der inneren Sicherheit zu tun haben. Umgekehrt hat aber die Kontrollkommission, um die es geht, nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gerade nicht nur parlamentarische Kontrollfunktion, sondern im Gegenteil eine wichtige Rechtsschutzfunktion. Sie hat eine Rechtsschutzfunktion, und das Bundesverfassungsgericht hat sie ganz, ganz stark gemacht, indem es ausdrücklich darauf hinweist, diese Rechtsschutzfunktion müsse der gerichtlichen Rechtskontrolle grundsätzlich adäquat sein.

Wenn dem so ist, dann müssen natürlich auch Besetzung, Instrumente und Kontrollmöglichkeiten dieser Kommission dem Gerichtsschutz adäquat sein. Das heißt im Klartext: Das folgt zum Teil anderen Handlungslogiken als die parlamentarische Kontrolle. Ich habe schon vor 20 Jahren darauf hingewiesen, dass hier ein schwieriger Mischzustand entsteht, indem Rechtskontrolle und parlamentarische Kontrolle vielleicht verwischt werden könnten. Wichtig in diesem Zusammenhang ist aber, dass gerade die Mitglieder der Kontrollgremien selbst immer wieder darauf hingewiesen haben: Nein, wir machen primär Rechtskontrolle. Wenn das das Selbstverständnis ist, muss die gesamte Ausstattung dieser Gremien dem entsprechen.

Drittens. Wenn diese prinzipielle Unterscheidung zwischen Gremien, die auch Rechtskontrolle ausüben, und Gremien, die nur parlamentarische Kontrolle ausüben, besteht, so muss man sich sehr sorgfältig die Frage nach ihrer Zusammenführung stellen. Ich gehe jetzt einen Moment auf die Grundtendenz des FDP-Entwurfes ein.

Ich will Ihnen nicht verschweigen, dass ich mit Frau Sokol grundsätzlich der Auffassung bin: Die Vielfalt der parlamentarischen Gremien, welche sich um die politische, um die parlamentarische Kontrolle des Verfassungsschutzes kümmern, ist tendenziell kontraproduktiv. Jeder von uns, der sich etwa wie ich als Stellvertreter des Rektors meiner Universität einer Vielzahl von Kontrollgremien gegenüber sieht, hat erhebliche Möglichkeiten, diese Kontrolle und Legitimation dadurch selbst mitzugestalten, dass man überlegt: Welches Gremium schalte ich in diesem Zusammenhang ein, welchem Gremium gebe ich welche Information, und wie mache ich die Abfolge der Entscheidungen?

Das ist keineswegs immer nur böswillig. Das ist keineswegs immer sozusagen ein Missbrauch durch Informationsselektion, sondern es ist halt die Notwendigkeit, die man hat, eine Vielzahl von Gremien möglichst effektiv aufeinander abzustimmen und eine möglichst effektive Arbeit zu erzielen. Wenn dem so ist, müssen wir natürlich sehen, dass darunter die Kontrollfunktion leiden kann.

Unter diesem Aspekt würde ich jedenfalls der Frage einmal nachgehen, ob es nicht doch interessant sein könnte, diese parlamentarischen Kontrollgremien mehr zusammenzuführen. Hinsichtlich der juristischen Kontrollgremien - anders ausgedrückt: der G10-Kommission - wäre ich da allerdings vorsichtig, weil sie zum Teil erheblich andere Aufgaben haben.

Hauptausschuss (28.)

26.09.2002

Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform (30.)
(öffentlich)

di

Viertens. Die G10-Kommission hat nach dem Gesetz nunmehr ziemlich weit gespannte Aufgaben. Die hatte sie zwar zum Teil schon vorher. Nur kam das im Gesetz früher nicht so deutlich zum Ausdruck wie bislang. Anders ausgedrückt: Die G10-Kommission hat jetzt nach ihrem gesetzlichen Auftrag insbesondere auch die Verpflichtung, nicht nur die Erhebung von Informationen aus Post- und Fernmeldekommunikation zu prüfen und zu beschließen, sondern daneben auch die Verwendung dieser Informationen zu beschließen. Das ist in die ursprünglichen Konzeptionen dieses Gremiums erst durch die Hintertür hineingekommen.

Dies zeigt sich auch jetzt noch bei der Ausgestaltung der Kontrollinstrumente, die die G10-Kommission hat. Sie sind immer noch sehr stark auf den Erhebungsvorgang und damit punktuell abgestimmt. Nachträgliche Informationsmöglichkeiten sind auch in dem neuen Gesetz zum Teil erheblich schwächer ausgestaltet. Ich meine, dass es an dieser Stelle jedenfalls noch Nachbesserungsbedarf gibt, den ich in meiner schriftlichen Ausarbeitung näher konkretisiert habe. Dass dabei die Beteiligung der Datenschutzbeauftragten nicht unwichtig ist - um es mal so vorsichtig wie möglich zu sagen -, möchte ich bewusst hervorheben.

Noch ein fünfter und letzter Punkt: Die Stärkung des Berichtswesens, die von Frau Sokol angesprochen worden ist, kann meines Erachtens einen erheblichen Fortschritt bringen, und zwar insbesondere dafür, dass die Kommissionen wie auch die Regierung selbst stärker über das ins Bild gesetzt werden, was im Endeffekt beim Verfassungsschutz eigentlich geschieht. Jeder von Ihnen kennt das: Sie haben eine Norm, in der steht, dass grundsätzlich eine Entscheidung so und so erfolgen muss - Ausnahme: wenn überwiegende Gründe dagegen sprechen. Jetzt bekommen Sie 50 Vorlagen, und in 50 Vorlagen steht jeweils exakt drin, dass hier überwiegende Gründe dagegen sprechen. 50-mal wird es beschlossen, 50-mal ist es in Ordnung. Aber irgendwann merkt kein Mensch mehr, dass der Ausnahmefall zum Regelfall geworden ist, weil man den Überblick über die Breite dieser Entscheidungen gar nicht mehr hat. Erst wenn man am Ende des Jahres sieht, wir haben 50-mal entschieden, und zwar 48-mal im Sinne der Ausnahme und zweimal im Sinne der Regel, kann man sich die Frage stellen: Haben wir da möglicherweise etwas falsch gemacht, oder ist das Gesetz möglicherweise nicht ganz korrekt?

Anders ausgedrückt: Dieses Berichtswesen schafft Querschnittswissen, das über die einzelnen Entscheidungen hinaus geht. Ich meine, es ist wichtig, es zu verbessern - ob in der Form, wie Frau Sokol es vorschlägt, oder in anderer Form, will ich im Moment dahingestellt sein lassen. Ich meine aber, dies ist für die Legitimation der Entscheidung und für ihre Kontrolle von ganz prägender Bedeutung.

Dr. Burkhard Hirsch (Bundestagsvizepräsident a. D.): Meine erste Bemerkung bezieht sich auf die Gesetzestechnik des Gesetzentwurfes der Landesregierung. Ich habe selten einen so komplizierten Gesetzentwurf gelesen, der voller inhaltsleerer Verweisungen und zu einem großen Teil von bundesrechtlichen Regelungen abgekupfert ist, aber da auch nur mit merkwürdigen Lücken. Während in der Bundesgesetzgebung z. B. vorgesehen ist, dass die Verwaltung das Gremium regelmäßig über den Stand der Benachrichtigung oder über die Gründe der Nichtbenachrichtigung von Betroffenen informieren muss, fehlt dieser Passus im Gesetzentwurf der Landesregierung. Man muss ihn also wirklich, wie ich finde, inhaltlich und formal überarbeiten, weil man sonst nur schwer erkennen kann, was eigentlich gemeint ist.

Zweite Bemerkung: Man muss sich von der Vorstellung frei machen, dass die parlamentarische Kontrolle sozusagen ein Gegenspieler zu Aufgaben der Sicherheit sei. Das Ganze, was

Hauptausschuss (28.)

26.09.2002

Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform (30.)
(öffentlich)

di

man immer in Gesetze hineinschreibt, wird nur funktionieren, wenn es gelingt, eine Vertrauensbasis zu schaffen. Die Gremien der parlamentarischen Kontrolle müssen sicher sein, dass sie wirklich erfahren, was wichtig ist. Das ist in der Praxis nicht immer der Fall. Auf der anderen Seite müssen die Dienste sicher sein, dass das, was wirklich geheimhaltungsbedürftig ist, auch wirklich geheim gehalten wird. Wenn diese Basis nicht vorhanden ist, dann werden alle Regelungen mehr oder weniger Papier bleiben und ins Leere laufen und kontrovers bleiben. Diese Voraussetzung ist nötig, um auch im Interesse der Dienste das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Dienste zu schaffen oder zu erhalten, das für die Wirksamkeit und Effektivität der Arbeit notwendig ist.

Zum Gesetzentwurf der FDP: Ich halte es für ein ganz elementares Bedürfnis, zwar die Kommission unverändert zu lassen, aber die beiden Gremien - die Gremien nach dem G10-Gesetz und das Gremium nach dem Verfassungsschutzgesetz - zusammenzuführen. Man muss sehen, dass auf der anderen Seite ja die Vernetzung der Informationen, also auch der Tätigkeiten, immer weiter fortschreitet. Jede partielle parlamentarische Kontrolle kann relativ leicht ausgehebelt werden, wenn die Zuständigkeiten auf verschiedene Organe verteilt sind. Das hat auch den Bundesgesetzgeber veranlasst, diese beiden Gremien zusammenzuführen. Im Entwurf der FDP kommt zusätzlich die Telefonkontrolle nach §§ 100 a ff. StPO vor. Das hat ein Vorbild im baden-württembergischen Landtag, wo es etwas Derartiges gibt, jedenfalls in der Form einer Verpflichtung eines regelmäßigen Berichtes, mit vernünftigen Ergebnissen.

Das ist ein ganz wichtiger Schritt, der wirklich getan werden sollte. Dazu gehört auch, die Beteiligung des Gremiums an den Haushaltsberatungen zu regeln, und zwar in einer klaren und eindeutigen Weise. Dazu gehört auch, die Beteiligung der Datenschutzbeauftragten zu regeln. Wir haben im Bundesgesetz die Regelung, dass das Gremium von Fall zu Fall den Datenschutzbeauftragten um Stellungnahme zu einzelnen Fragen bitten kann. Angesichts der fortschreitenden Datenverarbeitung in den Verwaltungen reicht das nach meiner Überzeugung nicht aus. Ich bin nicht der Meinung, dass der oder die Datenschutzbeauftragte da ein Stimmrecht haben sollte - das würde ja die Mehrheitsverhältnisse verändern. Aber es ist wichtig, dass sie regelmäßig an den Sitzungen teilnimmt und ihr Wissen für die Arbeit der Gremien und der Kommission nutzbar gemacht werden kann.

Die Zusammensetzung der G10-Kommission wird im Gesetzentwurf der Regierung offen gelassen. Ich bin der Meinung, dass das nach Möglichkeit keine Abgeordneten sein sollten, weil hier mehr ein richterliches Selbstverständnis gefragt wird - im Gegensatz zu den Gremien.

Die Zuständigkeiten des Verfassungsschutzes werden in dem Gesetzentwurf der Landesregierung in der Tat drastisch ausgedehnt. Hier kann man als Kritik auf all das verweisen, was in der Anhörung im Bundestag dazu vorgetragen worden ist. Ich erwähne hier die Einsichtnahme in Bankverbindungen, Finanzdienstleistungen, Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, Transportleistungen von Fluglinien und den so genannten IMSI-Catcher.

Man muss bei all diesen Maßnahmen sehen, dass sich die erweiterten Befugnisse nicht etwa gegen Störer, Verdächtige, Betroffene oder sonst jemanden richten, sondern gegen jede Person. Es ist nicht etwa Voraussetzung für eine Einsichtmaßnahme, dass gegen eine Person ein Verdacht oder auch nur ein vager Anfangsverdacht besteht.

Ebenso sind die Möglichkeiten des Lauschangriffes erheblich ausgedehnt worden. Dazu gibt es Verfassungsbeschwerden am Bundesverfassungsgericht. Ich möchte mir deswegen ersparen, das im Einzelnen vorzutragen.

Hauptausschuss (28.)

26.09.2002

Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform (30.)
(öffentlich)

di

Ein weiterer Punkt, den ich für wichtig halte, ist die Ausstattung der Gremien, sowohl des Gremiums wie der Kommission, mit Mitarbeitern. Hier sagt zwar der Gesetzentwurf, dass ein Anspruch auf eine sachgerechte Ausstattung gegeben sein solle. Es wird aber nicht gesagt, gegen wen sich der Anspruch richtet. Wer erfüllt ihn also? Wer beurteilt, ob die Ausstattung sachgerecht ist oder nicht? Ich vermisse eine Regelung, wie sie im Bund der Bundesdatenschutzbeauftragte hat, dass nicht gegen seinen Willen bestimmte Personen mit diesen Aufgaben betraut werden können. Das heißt: Wer hat die Personalhoheit? Kann das Gremium selber entscheiden, welche Mitarbeiter es haben will, oder nicht? Das ist eine ganz wichtige Frage.

Ich glaube, dass die Tätigkeit des Gremiums damit steht und fällt, ob das Gremium eine vernünftige personelle Ausstattung hat. Man wird in dieser Funktion vollgepumpt mit Informationen und hat, wenn keine vernünftige Vorabklärung erfolgen kann, gar keine Chance, festzustellen, was wirklich wichtig ist und was nicht. Das endet dann damit, dass die zeitlich beschränkten Sitzungen mit Punkten gefüllt werden, von denen man hinterher erkennt, dass sie nicht so wichtig sind wie vielleicht irgendein anderer Punkt. Deswegen ist eine ausreichende und sachgerechte personelle Ausstattung sowohl der Kommission wie des Gremiums mit Mitarbeitern von ganz elementarer Bedeutung, wenn Sie eine wirkliche parlamentarische Kontrolle haben wollen.

Ein weiterer Punkt, den ich für wichtig halte, ist die Frage der Benachrichtigung des Betroffenen. Ein wesentlicher Punkt der Kontrolle ist ja die Frage, ob jemand, der von einer Maßnahme betroffen worden ist, von ihr erfährt und dann gegebenenfalls eine gerichtliche Klärung herbeiführen kann. Hier habe ich einen Punkt schon erwähnt, nämlich dass eigentlich eine Bestimmung fehlt, wie sie im Bund eingeführt worden ist, dass die Verwaltung das Gremium regelmäßig davon unterrichten muss, ob und aus welchen Gründen jemand bisher nicht benachrichtigt worden ist. Dagegen bleibt in dem Gesetzentwurf der Landesregierung die Beurteilung der Frage, ob jemand benachrichtigt werden muss oder nicht, bei einer ganzen Reihe von Maßnahmen allein bei der Verwaltung, und soweit das G10-Gesetz analog angewendet wird, gibt es diese berühmte Fünfjahresfrist. Auch beim Lauschangriff kann die Benachrichtigung des Betroffenen ad calendae graecas verschoben werden. Da, finde ich, muss mindestens eine gerichtliche Kontrolle stattfinden oder eine Maximalfrist eingeführt werden.

Ich weise darauf hin, dass die Beschränkung der Rechtskontrolle nach Art. 19 Abs. 4 GG nur für Maßnahmen des Post- und Fernmeldegeheimnisses nach Art. 10 Abs. 2 gilt, während für alle anderen Eingriffe, wie sie das Gesetz vorsieht, die Beschränkung des Rechtswegs von der Verfassung nicht vorgesehen ist, sodass in allen diesen Fällen eine Benachrichtigung der Betroffenen erfolgen muss. Das, was hier im Gesetz steht - leider vom Bund abgekupfert -, dass das Gremium nach einer Fünfjahresfrist einstimmig entscheiden könnte, dass die Bedingungen für eine Benachrichtigung nicht gegeben sind und dann eine Benachrichtigung entfällt, ist, glaube ich, mit dem Grundgesetz nicht vereinbar.

Es ist die Dauer der Speicherung angesprochen worden, also die Verlängerung der Speicherdauer von fünf auf zehn bzw. 15 Jahre. In der Sache kann ich dafür kein Bedürfnis erkennen, weil im Einzelfall die Verlängerung der Speicherung sowieso immer möglich ist, also das Gesetz auch heute schon kein absolutes Fallbeil kennt, ab wann ein Datum gelöscht werden muss. Das Entscheidende ist aber, dass wir eine Zunahme von Online-Zugriffen haben, sodass nicht nur ein Sachbearbeiter eine Akte zieht und dann feststellen kann, ob das, was verdatet ist, noch à jour ist oder sich verändert hat, sondern auch vorhandene Irrtümer oder nicht eingetragene Veränderungen weitertransportiert werden. Das heißt, die Verlängerung der Fristen

Hauptausschuss (28.)

26.09.2002

Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform (30.)
(öffentlich)

di

ist nur dann sinnvoll und akzeptabel, wenn gleichzeitig sichergestellt ist, dass es eine regelmäßige Datenpflege gibt. Denn Maschinen behalten ja nicht nur ihre Wahrheiten, sondern auch ihre Irrtümer. Die Zahl der Veränderungen ist immer größer, je länger Sie etwas speichern. Etwas, was vor fünf Jahren richtig war, ist nach fünf Jahren vielleicht falsch. Die Verlängerung dieser Frist birgt also die große Gefahr, dass Sie die Dateien mit Schrott verschmutzen und dann Ihre Irrtümer weitergeben. Sie ist nur akzeptabel, wenn man wirklich sicherstellen kann, dass es eine korrekte und ausreichende Datenpflege gibt.

Ich möchte noch etwas zur Auskunftspflicht sagen. Hier ist in der Tat zu Recht vorgetragen worden, dass sich die Auskunftspflichten der Ausländerämter bis auf Informationen - nicht nur Tatsachen - ausdehnen. Das heißt, sie sind eigentlich verpflichtet, auch ihnen zu Ohren gelangte Gerüchte weiterzugeben. Damit kommt man zu der Frage: Wie ist es denn mit der Übermittlung an ausländische Stellen? Die Formulierung „völkerrechtlich geboten“, die aus dem Bundesrecht stammt, ist in meinen Augen absolut nichtssagend. Was ist „völkerrechtlich geboten“? Ich habe in keinem Kommentar dazu irgendeine greifbare und brauchbare Erklärung gefunden. Das ist ein Problem, das man wirklich behandeln muss, ebenso wie die Frage des „Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung“.

Es ist richtig, dass die Rechtsprechung diesen Begriff einigermaßen korrekt definiert hat. Wenn man sich aber die Wirklichkeit der Aktenbehandlung ansieht, kann man im Ernstfall die Frage, was nun zum Kernbereich gehört, sehr extensiv beantworten. Ich habe im Laufe der letzten beiden Jahre Erfahrungen damit gemacht, was man alles bona fide als exekutiven Kernbereich betrachten kann.

Das Entscheidende ist eigentlich, wenn Sie den exekutiven Kernbereich drin lassen, dass es jedenfalls nicht so sein darf, dass ein Ministerium oder eine Regierung, die sich auf den Kernbereich beruft, das Kontrollgremium davon nicht informiert, also einfach mit Nichtwissen antwortet, sondern das Mindeste ist, dass dann, wenn vom exekutiven Kernbereich Gebrauch gemacht wird, dies auch ausdrücklich gesagt wird. Denn sonst werden Sie bemerkenswerte Erlebnisse haben.

Eine letzte Bemerkung zur Evaluierung des Gesetzes: Auch hier sieht der Landesgesetzgeber die Fünfjahresfrist vor, die wir im Bund haben. Sie müssen aber bedenken, dass dieses Gesetz gut ein Jahr später in Kraft treten wird. Das heißt, Sie müssen, wenn Sie mit der Evaluierung Ihrer Erfahrungen nicht ein volles Jahr hinter dem Bund hinterher tappen wollen, beide Fristen miteinander koordinieren. Das heißt, Sie werden sich als Landesgesetzgeber darum bemühen, die Erfahrungen, die im Bund mit parallelen Vorschriften gemacht wurden, in Ihre Überlegungen und Erfahrungen einzubeziehen. Also müssen Sie eine Regelung finden, dass Sie etwa zur selben Zeit evaluieren, wie der Bundesgesetzgeber das tut, und müssen dementsprechend die Fristen im Gesetzentwurf verändern.

Jürgen Lorentz (Bundesamt für Verfassungsschutz): Das Bundesamt für Verfassungsschutz begrüßt ausdrücklich den vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung, der sich an der Entwicklung des Bundesverfassungsschutzgesetzes nach Inkrafttreten des Terrorismusbekämpfungsgesetzes und darüber hinaus auch an den modernen Regelungen des im Jahre 1999 novellierten PKGr-Gesetzes des Bundes orientiert.

Hauptausschuss (28.)

26.09.2002

Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform (30.)
(öffentlich)

di

Erlauben Sie mir, einige nachrichtendienstliche Aspekte ergänzend zu meiner vorliegenden rechtlichen Stellungnahme darzulegen, um deutlich zu machen, dass der Gesetzentwurf aus nachrichtendienstlicher Sicht erforderlich ist.

Die Bedrohung der Bundesrepublik durch den internationalen Terrorismus dauert unverändert an. Nach derzeit verfügbaren Informationen sind zumindest Teile des Netzwerkes arabischer Mudjahedin und verbliebene Anhänger Bin Ladens - sei es, dass sie sich noch in Afghanistan befinden, sei es, dass sie einen Zufluchtsort im Ausland gefunden haben - trotz der militärischen Erfolge in Afghanistan gegen die Taliban und trotz des weltweiten Fahndungsdrucks der Sicherheitsbehörden nach wie vor aktions- und handlungsfähig. Die Anhänger dieser Strukturen, deren Aktivitäten durch religiösen Fanatismus, Hass, rigorose Aktionsmittel, Mobilität und Konspiration geprägt werden, haben in der westlichen Welt ein Feindbild entwickelt, in dem die Bundesrepublik sicher nicht an vorderster Stelle steht, aber unter der Parole „Kampf gegen die Kreuzzügler“ gehören wir zumindest dazu, und das wird, denke ich, auch so bleiben. Dieser Feindbildfiktion werden wir uns nicht ohne weiteres entziehen können.

Daher können Anschläge im Bundesgebiet, insbesondere gegen amerikanische, israelische und jüdische Einrichtungen, derzeit und auch in absehbarer Zukunft nicht ausgeschlossen werden. Genauso wenig kann ausgeschlossen werden, dass hier Planungen für Anschläge erfolgen, die im Ausland stattfinden sollen.

Dass sich innerhalb der islamistischen Szene in Deutschland auch Personen bewegen, die über Kontakte zu gewaltbereiten oder gewalttätigen arabischen Mudjahedin verfügen, sich mit deren terroristischen Zielsetzungen identifizieren und gewillt sind, diese Ziele umzusetzen, belegen zahlreiche Meldungen über Exekutivmaßnahmen gegen Islamisten in Deutschland aus den letzten Monaten. Erinnerung sei in diesem Zusammenhang nur an Durchsuchungen und Festnahmen im Rahmen von Ermittlungen gegen Angehörige eines arabischen Mudjahedin-Netzwerkes - oftmals auch als „al-tawid“-Strömung oder -Bewegung bezeichnet - im April dieses Jahres, und zwar auch in Nordrhein-Westfalen.

Diese wie auch andere ähnliche Exekutivmaßnahmen zeigen, dass die Verfassungsschutzbehörden in der Lage sind, entsprechende Planungen und Aktivitäten im Vorfeld, also vor der eigentlichen Begehung der Straftat, aufzuklären und der Exekutive rechtzeitig zuzuführen.

Dass eine solche Aufklärung in Anbetracht der Tatsache, dass sich islamistische Strukturen weitgehend und sogar in erheblichem Maße abschotten, außerordentlich schwierig ist, liegt auf der Hand. Hinzu kommen sprachliche, kulturelle und religiöse Barrieren, die die Informationsbeschaffung außerordentlich erschweren. Der Herausforderung, unter den genannten schwierigen Bedingungen die notwendigen Informationen für eine sachgerechte Analyse zu beschaffen, müssen sich die Verfassungsschutzbehörden stellen können. Dies würde sich ohne die vorgesehenen Befugniszuweisungen deutlich schwieriger gestalten.

Ich darf in diesem Zusammenhang auch noch einmal ausdrücklich auf die Rechtsposition des Bundes hinweisen. Die Befugnisregelungen richten sich natürlich nicht gegen die Allgemeinheit, gegen Betroffene, die keine Beziehung zu einem bestimmten terroristischen, islamistischen oder extremistischen Umfeld haben. Die Befugniszuweisungen sprechen ausdrücklich davon, dass eine Katalogstraftat im Sinne des G10 bzw. tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verdacht oder aber eben tatsächliche Anhaltspunkte für schwerwiegende Gefahren für die freiheitlich-demokratische Grundordnung usw. vorliegen müssen. Das heißt, der Betroffene als solcher ist nicht losgelöst von irgendwelchen Anhaltspunkten in Bezug auf terroristische,

Hauptausschuss (28.)

26.09.2002

Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform (30.)
(öffentlich)

di

islamistische oder extremistische Aktivitäten, sondern befindet sich konkret in diesem Umfeld.

Das gilt natürlich auch für den IMSI-Catcher. Der IMSI-Catcher ist nur dann einzusetzen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine Katalogstraftat im Sinne des G10 vorliegen. Es ist richtig, dass eine imaginäre Funkzelle aufgebaut wird und dass sich innerhalb dieser Funkzelle alle diejenigen, die ihr Handy aktiv geschaltet haben, aufgenommen werden, aber lediglich für eine relativ kurze Zeit - das sind Minuten, von denen wir hier reden, und nicht etwa eine Viertelstunde oder 20 Minuten. Das heißt, nur kurzzeitig ist derjenige, der in einer Funkzelle vom IMSI-Catcher erfasst wird, vom Mobilfunkverkehr ausgeschlossen. Bereits laufende Gespräche werden nicht unterbrochen. Das heißt also: Derjenige, der ein Gespräch führt, wird bei Einsatz des IMSI-Catchers nicht vom laufenden Gespräch abgeschottet. Die IMSIs, die erfasst werden, werden ebenfalls nur kurzzeitig erfasst und herausgefiltert, bis jene IMSI übrig bleibt, die dem Betroffenen, also der Zielperson, zugeordnet werden kann.

Wir sehen natürlich auch die neuen Befugniszuweisungen nicht als eine polizeiliche Maßnahme. Eine polizeiliche Maßnahme kann ich nicht dadurch definieren, ob bei einem Finanzdienstleister oder einem Telekommunikationsunternehmen nachgefragt wird, sondern den Unterschied zwischen einer polizeilichen und einer nachrichtendienstlichen Maßnahme muss sich allein daran festmachen, wann diese Maßnahme durchgeführt wird. Wenn der Verfassungsschutz eine solche Maßnahme im Vorfeld strafrechtlicher Relevanz durchführt, ist es keine polizeiliche Maßnahme, sondern eine nachrichtendienstliche Maßnahme, genauso wenig wie eine Observation der Polizei bei Vorliegen einer Straftat eine nachrichtendienstliche Maßnahme ist, die dem Verfassungsschutz zustehen würde. Das Trennungsgebot wird jedenfalls aus unserer Sicht dadurch nicht verletzt.

In diesem Zusammenhang darf ich noch ganz kurz die Verlängerung der Speicherfristen ansprechen. Es ist heute gängige Praxis im Bundesamt für Verfassungsschutz - ich denke, auch in anderen Landesbehörden -, dass die Speicherfristen sehr akkurat und sehr genau überprüft werden. Jeder Vorgang, der zur Akte genommen wird, wird unter dem Aspekt geprüft, ob er auch die Speicherfrist verlängert oder nicht. Wenn das ein relevanter Vorgang ist, der die Speicherfrist verlängern kann, wird das entsprechend im EDV-System festgehalten. Es werden vierteljährlich, halbjährlich Listen erstellt, in denen die Speicherfristen oder der Zeitpunkt der letzten relevanten Erfassung dargestellt werden, sodass kontinuierlich im Laufe eines Jahres die Relevanz der vorhandenen Akten und darüber hinaus geprüft wird, ob die Speicherfrist abgelaufen ist. Wenn, wie unterstellt, möglicherweise die Verfassungsschutzbehörden in dieser Form nicht sauber arbeiten würden, wäre es letztendlich egal. Dann hätte ich diesen Datenschnitt auch nach zehn Jahren, und er würde sich nicht deutlich vergrößern, wenn ich 15 Jahre speichern würde.

Fakt ist, dass die Speicherfristen, der Zeitpunkt der letzten relevanten Information sehr genau dateimäßig und aktenmäßig im Verfassungsschutz überprüft werden. Für das Bundesamt für Verfassungsschutz gilt das auf jeden Fall. Das ist auch Ansicht und Position des Datenschutzbeauftragten des Bundes.

Die ersten praktischen Erfahrungen des Bundesamtes für Verfassungsschutz mit den neuen Auskunftsbefugnissen zeigen jedenfalls, dass über die neuen Befugnisse sowie die Befugnis zum Einsatz des IMSI-Catchers solche Informationen erlangt werden können, die ganz wesentlich zur Vervollständigung des Lagebildes und zur Vorbereitung und Durchführung sensibler operativer Maßnahmen beizutragen vermögen.

Hauptausschuss (28.)

26.09.2002

Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform (30.)
(öffentlich)

di

Der Gesetzentwurf weist insofern aus unserer Sicht in die richtige Richtung. Er bietet der Landesbehörde für Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen die gesetzliche Grundlage für erweiterte Informationsmöglichkeiten, insbesondere in Bezug auf die Kommunikations-, Reise- und Finanzierungswege terroristischer Organisationen von Ausländern. Dies erleichtert die Aufklärung ihrer Strukturen, ihres Modus operandi sowie Gegenmaßnahmen des Verfassungsschutzes - ich betone es noch einmal - im Vorfeld terroristischer Anschläge.

Der Handlungsspielraum des Landesgesetzgebers im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ist vergleichsweise gering. Hinsichtlich der Auskunftsbefugnisse sind die materiellrechtlichen Eingriffsvoraussetzungen in § 8 Abs. 5 bis 8 BVerfSchG konkret festgelegt; die Ausgestaltung des Verfahrens ist dem Landesgesetzgeber durch § 8 Abs. 11 BVerfSchG vorgegeben.

Dies bedeutet u. a. nicht nur eine Befugnisserweiterung für den Verfassungsschutz, sondern dass sich die Anwendung der Auskunftsbefugnisse an den stringenten Regelungen des G10 zu orientieren hat. Dies dürfte ebenso für den Einsatz des IMSI-Catchers gelten, wenn auch diesbezüglich eine § 8 Abs. 11 entsprechende Regelung im Bundesverfassungsschutzgesetz fehlt. Der Landesgesetzgeber hat sich jedenfalls dafür entschieden, eine dem § 9 Abs. 4 BVerfSchG entsprechende Regelung - da geht es um den IMSI-Catcher - in das Landesverfassungsschutzgesetz aufzunehmen.

Vorsitzender Edgar Moron: Wir haben uns noch nicht entschieden.

Jürgen Lorentz (Bundesamt für Verfassungsschutz): Damit werden schutzwürdige Belange von Betroffenen, insbesondere datenschutzrechtliche Interessen, ausreichend berücksichtigt und im Verhältnis zum Interesse der Allgemeinheit an einem möglichst wirksamen Schutz vor terroristischen Anschlägen auch sachgerecht gewichtet.

Was die Effizienz der parlamentarischen Kontrolle betrifft, so ist diese aus der Sicht des Bundesamtes für Verfassungsschutz hinreichend gewährleistet. Schon in meiner schriftlichen Stellungnahme habe ich darauf hingewiesen, dass sich die Aufteilung der Kontrollbefugnisse zwischen dem Parlamentarischen Kontrollgremium als Instrument der Gesamtkontrolle der Tätigkeit des Verfassungsschutzes einerseits und der G10-Kommission als Instrument der Einzelfallkontrolle bezüglich Telefon- und Postüberwachungsmaßnahmen andererseits auf Bundesebene bewährt hat.

Ausdrücklich ist darauf hinzuweisen, dass das Kontrollgremium des Bundes seit der Novellierung des PKGr-Gesetzes im Jahr 1999 über weitreichende Befugnisse verfügt. Danach kann das Gremium Einsicht in Akten und Dateien des Bundesamtes für Verfassungsschutz nehmen und dessen Mitarbeiter anhören. Darüber hinaus besitzt es ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den Diensträumen und kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder nach Anhörung der Bundesregierung im Einzelfall einen Sachverständigen beauftragen, zur Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben Untersuchungen durchzuführen.

Entsprechende Befugnisse sollen nach dem im Entwurf vorliegenden § 25 des Landesverfassungsschutzgesetzes dem Kontrollgremium in Nordrhein-Westfalen übertragen werden. Nun mag die Effizienz einer parlamentarischen Kontrolle von Parlamentariern und Nachrichtendienstlern unterschiedlich gesehen werden. Ich glaube jedoch, nicht einem Wunschdenken oder einer Täuschung zu unterliegen, wenn ich behaupte, dass aus den seit der Novellierung

Hauptausschuss (28.)

26.09.2002

Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform (30.)
(öffentlich)

di

des PKGr-Gesetzes des Bundes gemachten Erfahrungen hergeleitet werden darf, dass die in § 25 genannten Befugnisse eine effiziente Kontrolle des Verfassungsschutzes in Nordrhein-Westfalen ermöglichen.

Dies gilt umso mehr, als nach der vorliegenden Fassung des AG G10 Nordrhein-Westfalen die G10-Kommission - wie im Übrigen auch im Bund geregelt - befugt sein soll, im Zusammenhang mit der Prüfung der Zulässigkeit und Notwendigkeit von Beschränkungsmaßnahmen Auskünfte einzuholen und Einsicht in alle Unterlagen nehmen zu können. Darüber hinaus wird ihr ein Zutrittsrecht gewährt und die Befugnis zugewiesen, Stellungnahmen in Fragen des Datenschutzes beim Landesbeauftragten für Datenschutz einzuholen.

Zusammenfassend ist aus der Sicht des Bundesamtes für Verfassungsschutz festzuhalten, dass der Gesetzentwurf der Landesregierung die Entwicklung im Bundesbereich weitgehend nachvollzieht und insofern - unter dem Aspekt einheitlicher Befugnisregelungen der Verfassungsschutzbehörden und in Bund und Ländern angeglicher parlamentarischer Kontrollmechanismen sowie einer zu erwartenden Effizienzsteigerung bei der Beobachtung islamistischer Strukturen - zu begrüßen ist.

Dr. Hartwig Möller (Innenministerium Nordrhein-Westfalen): Bevor ich zur Sache komme, gestatten Sie mir bitte eine Vorbemerkung. Ich sehe mich hier im Kreis von Sachverständigen. Ich bin kein neutraler Sachverständiger. Der Entwurf des Gesetzes zur Stärkung des Verfassungsschutzes und seiner Kontrollorgane ist in meiner Abteilung formuliert worden, und ich habe daran mitgewirkt. Es wäre sicherlich befremdlich, wenn ich mich hier von einzelnen Vorschriften distanzieren würde oder Änderungen vorschlagen würde - bis auf den einen Punkt, den Herr Dr. Hirsch zu Recht angesprochen hat. Das mit der Benachrichtigung ist ein Redaktionsversehen. Das hatten wir schon in einer früheren Sitzung nachgebessert. Das konnten Sie nicht wissen, Herr Dr. Hirsch. Sie haben zu Beginn Ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass eine Passage aus dem Bundesrecht bei uns fehlt. Das war ein Redaktionsversehen; das ist korrigiert.

Wir haben das Für und Wider der einzelnen Regelungen bei der Formulierung des Gesetzes natürlich in der Verfassungsschutzabteilung ausführlich diskutiert. Der vorliegende Entwurf ist das Ergebnis dieser Diskussionen. Ich möchte Ihnen deshalb darstellen, weshalb wir meinen, dass der Gesetzentwurf der Landesregierung beides bringt, nämlich einmal die Stärkung, die der Verfassungsschutz braucht, um den internationalen Terrorismus wirksamer als bisher bekämpfen zu können, und die Stärkung der Kontrollorgane des Verfassungsschutzes, die garantiert, dass die rechtsstaatlichen Balancen gewahrt bleiben.

Das erste und sicherlich kontroverseste Ziel ist eine Stärkung des Verfassungsschutzes. Es geht aber nicht um eine allgemeine Stärkung, sondern um eine gezielte Reaktion auf den 11. September 2001. Nach dem Schock über diese Ereignisse - die haben wir alle wieder ein wenig vergessen - hat es in Deutschland noch ein zweites Erschrecken gegeben, nämlich das Erschrecken darüber, dass die Anschläge auch von deutschem Boden aus vorbereitet worden sind; ein Erschrecken darüber, dass der Standort Deutschland - wenn der Begriff in diesem Zusammenhang erlaubt ist - für die Infrastruktur und die Logistik des Terrorismus eine wichtige Rolle spielt.

Die Konsequenz kann doch nur sein, dass der Verfassungsschutz seine Erkenntnislage verbessert, dass er beim Ausländerextremismus und insbesondere beim Islamismus genauer hinsieht.

Hauptausschuss (28.)

26.09.2002

Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform (30.)
(öffentlich)

di

Zum Teil kann dies geschehen, indem wir innerhalb des Verfassungsschutzes neue Schwerpunkte setzen. Das haben wir auch getan, indem wir Islamwissenschaftler einstellen, mit deren Hilfe wir die Denk- und Handlungsweise der Islamisten besser als bisher verstehen und analysieren können. Die entsprechende Schwerpunktbildung beim nordrhein-westfälischen Verfassungsschutz ist zu einem guten Teil vollzogen; wir haben ein eigenes Referat Islamismus eingerichtet.

Wir brauchen aber auch zusätzliche rechtliche Möglichkeiten, um mehr über die Kommunikation, den Geldfluss und die Reisetätigkeit der einschlägigen Kreise in Erfahrung bringen zu können. Diese verbesserten Möglichkeiten bringen die neuen Auskunftsrechte des § 5 a VSG. Es geht dabei um Auskunftsrechte zunächst einmal gegenüber der Post und den Telekommunikationsdienstleistern über bestimmte Rahmenumstände der Post und Telekommunikation, also: Mit wem telefoniert der Beobachtete, wann und wie oft, und von wem erhält er Briefe oder Pakete usw.? Die entsprechenden Auskünfte dürften auch für sich genommen in einigen Fällen von Interesse sein. Aber vor allem dienen sie zur zielgerichteten Vorbereitung der eigentlichen G10-Maßnahmen.

Mangels exakter Vorinformation ist es heute leider manchmal unvermeidlich, dass G10-Maßnahmen gelegentlich unergiebig sind und dass beispielsweise Dinge mitgehört werden, die für den Verfassungsschutz nicht relevant sind und die ihn deshalb auch nichts angehen. Die neuen Auskunftsrechte helfen, die G10-Maßnahmen für den Verfassungsschutz effektiver zu machen. Letztlich helfen sie auch dem Datenschutz, weil der Zugriff auf die Post- und Telekommunikation gezielter erfolgt.

Über diese beiden Punkte hinaus soll es Auskunftsrechte gegenüber Luftfahrtunternehmen und Banken geben. Über die Reisetätigkeit der Betroffenen erhält man Einblick in die Logistik: Wer steht mit wem in Verbindung? Wo befinden sich Ruheräume? Wo werden Aktionen vorbereitet? Wer begibt sich wann an die eigentlichen Schauplätze der Aktionen? Durch Auskunftsrechte gegenüber den Luftverkehrsunternehmen wird die Untersuchung dieser Fragen wesentlich erleichtert oder vielleicht sogar erst ermöglicht.

Für viele Diskussionen haben auch die geplanten Auskunftsrechte gegenüber den Banken gesorgt. Hier könnten, so wurde verschiedentlich behauptet, die Konten unbescholtener Bürger gläsern gemacht werden. Diese würden womöglich erst durch die Fahndung ins Visier des Verfassungsschutzes oder gar des Finanzamtes geraten. Meine Damen und Herren, lassen Sie mich sagen: Das ist Unfug! Die Auskunftsrechte gegenüber Banken wie auch alle anderen neuen Auskunftsrechte bestehen nur im Einzelfall und nur zur Abwehr terroristischer Gefahren. Dies muss der G10-Kommission erläutert und plausibel gemacht werden. Dann muss sie das Auskunftersuchen bestätigen. Eine Rasterfahndung über gigantische Datenbestände von Kontenbewegungen findet nicht statt. Es werden lediglich Einzelfallauskünfte eingeholt. Es geht nicht darum, Spuren zu suchen, die es vielleicht gar nicht gibt, sondern darum, Spuren - und zwar wichtige Spuren - weiterzuverfolgen und dafür zu sorgen, dass sie nicht im Nichts verschwinden.

Noch ein abschließendes Wort zu den Auskunftsrechten: Diese sind im Regierungsentwurf praktisch eins zu eins aus dem Terrorismusbekämpfungsgesetz des Bundes übernommen worden. Das liegt nicht nur daran, dass wir diese Regelung in der Sache für überzeugend halten, sondern es hat auch einen anderen Grund. Verfassungsschutz im Föderalismus - die Diskussion erleben wir gerade im Zusammenhang mit dem NPD-Verbotsverfahren - funktioniert nur, wenn die Zusammenarbeit rund läuft. Das kann aber nur dann gelingen, wenn wirklich

Hauptausschuss (28.)

26.09.2002

Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform (30.)
(öffentlich)

di

ein Rädchen ins andere greift. Anders herum gesagt: Wenn jeder für sich das Zahnrad - um dieses Bild zu strapazieren - neu erfindet, wird es bei der Zusammenarbeit knirschen.

Das zweite Ziel des Gesetzentwurfes ist die Stärkung der Kontrollorgane des Verfassungsschutzes. Ich denke, hier geht der Gesetzentwurf aus der Sicht des Verfassungsschutzes bis an die Grenze - ich möchte fast sagen: bis an die Schmerzgrenze. Ich halte es aber, um das hier deutlich zu betonen, auch aus der Sicht des Verfassungsschutzes für richtig. Der Verfassungsschutz muss nun einmal weitgehend verdeckt arbeiten, wenn er wirksam sein will. Das bedeutet aber nicht, dass es hier eine Grauzone gäbe, in der gesetzliche Vorschriften schon einmal großzügig zu Lasten der Bürger ausgelegt werden, wie uns oft und zu Unrecht unterstellt wird. Geheimhaltung ist im Interesse der Sache notwendig. Gegenüber den Kontrollorganen gibt es aber nichts zu verbergen und schon gar nichts unter den Teppich zu kehren. Der Gesetzentwurf macht dies in einer Weise deutlich, die - so denke ich - wenig Wünsche offen lässt. Das Parlamentarische Kontrollgremium und die G10-Kommission erhalten das Recht zur Akteneinsicht, das Recht, die Mitarbeiter des Verfassungsschutzes zu befragen, und jederzeitigen Zugriff auf die Diensträume des Verfassungsschutzes.

Bei einzelnen Regelungen hat es sogar rechtliche Diskussionen darüber gegeben, ob so weitgehende Kontrollrechte verfassungsgemäß sind. So können sich die Mitarbeiter des Verfassungsschutzes in dienstlichen Angelegenheiten unmittelbar an das Parlamentarische Kontrollgremium wenden, wenn sie sich intern mit ihrer Auffassung nicht haben durchsetzen können. Damit wird für die parlamentarische Kontrolle nicht nur das Handeln der Exekutive transparent, sondern auch ihre Willensbildung, die eigentlich gerade nicht der parlamentarischen Kontrolle unterliegt. Ich halte diese Regelung gleichwohl für richtig. Denn sie macht nochmals deutlich, was ich gerade schon angesprochen habe: Der Verfassungsschutz hat gegenüber seinen Kontrollorganen keine Geheimnisse.

Der Gesetzentwurf geht beim Thema Kontrolle noch weiter als der Bund bei seinen einschlägigen Regelungen. Es wird nämlich dem Parlamentarischen Kontrollgremium ein uneingeschränktes Zutrittsrecht zu den Räumen des Verfassungsschutzes eingeräumt. Im Bund hat dies nur die G10-Kommission. G10-ähnliche Maßnahmen, also z. B. das Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes mit technischen Mitteln, sind den echten G10-Maßnahmen rechtlich gleichgestellt worden.

Insgesamt denke ich, dass der Gesetzentwurf der Landesregierung hinsichtlich der Möglichkeiten der Kontrollorgane des Verfassungsschutzes die Schraube so ziemlich bis zum Anschlag gedreht hat. Ich hoffe, dass dies nicht nur eine wirksame Kontrolle ermöglicht, sondern auch eine vertrauensbildende Maßnahme für den Verfassungsschutz ist. Nicht zuletzt bei der Diskussion über die Terrorismusbekämpfungsgesetze des Bundes hat sich gezeigt, dass eine Selbstverständlichkeit immer noch nicht allen klar ist: Es sind die Extremisten, vor denen der Staat, die Verfassung und die Bürgerrechte geschützt werden müssen, und nicht der Verfassungsschutz.

Peter Jeromin (Direktor beim Landtag Nordrhein-Westfalen): Der G10-Kommission wird - so steht es im Vorblatt zum Gesetzentwurf - der Verwaltungsunterbau garantiert. Das heißt, die zur Erfüllung der Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung ist zur Verfügung zu stellen. Bei Bedarf sind Mitarbeiter mit technischem Sachverstand ebenfalls zur Verfügung zu stellen. Im Zweifel muss im Einzelplan des Haushaltes diese Personal- und Sachausstattung gesondert ausgewiesen werden.

Hauptausschuss (28.)

26.09.2002

Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform (30.)
(öffentlich)

di

Das Präsidium hat bei der Aufstellung des Haushaltsplanes 2003 im Juni vorsorglich eine Etatposition ausgewiesen. Aber das ist noch eine Position mit Strichansätzen. Ich habe heute - im September - das Problem, dass wir wie bei den Beratungen im Präsidium nicht vollkommen die Frage beantworten können, wie diese Ausstattung auszusehen hat. Das liegt daran, dass wir von der Landtagsverwaltung schlecht einschätzen können, wie die Fallzahlen für die G10-Kommission ansteigen - in welcher Intensität und in welcher Schnelligkeit. Wir wissen auch nicht, wie die G10-Kommission inhaltlich ihre Arbeit neu strukturiert.

Eines ist klar - das zeigt auch diese Anhörung -: Die Aufgaben der Kommission werden umfassender. Die Qualität der Arbeit wird eine andere werden müssen, auch die inhaltliche Tiefe wird eine andere sein müssen. Die juristischen Fragestellungen werden sich anders stellen, wenn es - ich nenne ein Beispiel - unter Umständen zum juristischen Streit mit der Datenschutzbeauftragten kommt und die Landtagsverwaltung dann entsprechende Stellungnahmen fertigen muss. Eines ist klar: Durch eine Nichtgestellung von Personal dürfen die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben nicht behindert werden.

Wir schlagen für den Haushalt 2003 ein pragmatisches, gestuftes Vorgehen vor, auch ausgehend von den Diskussionen im weiteren Verlauf, dass wir aus dem Haus selbst zwei Mitarbeiter des gehobenen Dienstes erwirtschaften und sie dem bisherigen Geschäftsführer der G10-Kommission attachieren. Im Laufe des Jahres 2003 sehen wir dann, welche Arbeit in der G10-Kommission stattfinden wird, wie die Qualität und die Tiefe der Aufgabenstellung sein wird. Außerdem melden wir heute schon vorsorglich an, dass wir im Jahre 2004 bei einer Stelle des höheren Dienstes etwas machen müssen. Was wir etatisieren müssen, sind Kosten für die Sachausstattung der Kommission; Reisekosten und Kosten für Sitzungsgelder müssen wir darstellen.

Noch ein kleiner Hinweis zum Abschluss zu dem, was Herr Dr. Hirsch schon als Fragestellung aufgeworfen hat. Gibt es eine Personalhoheit dieser Mitarbeiter? In aller Vorsicht sage ich heute: Das kann ich mir zwar theoretisch vorstellen, aber praktisch ist das schwer durchführbar. Das ist theoretisch machbar. Dass die Kommission diese Mitarbeiter in Dienst- und Fachaufsicht - die Fachaufsicht hätte sie sowieso - zugeordnet bekommen soll, kann ich mir nur schwer vorstellen, vor allem vor dem Hintergrund, dass wir heute nicht wissen, in welcher Weise sich dieser Personalaufbau vollziehen wird.

Vorsitzender Edgar Moron: Jetzt haben wir Gelegenheit zu vertiefenden Fragen. Ich habe einige Wortmeldungen. Beginnen wir mit Frau Gawlik, danach Frau Herrmann und dann Herr Jostmeier.

Oda-Gerlind Gawlik (SPD): Zunächst danke ich den Sachverständigen für ihre Ausführungen, die ungeheuer informativ waren, und darüber hinaus auch für die sehr ausführlichen schriftlichen Stellungnahmen, die Sie abgegeben haben. Ich denke, dass wir hier sehr viel Material haben, um unsere inhaltliche Diskussion wirklich sachgerecht vertiefen zu können. Es ist schon in den Eingangsberatungen des Plenums zum Ausdruck gekommen, dass uns sehr daran gelegen ist, nicht nur die Rechte des Verfassungsschutzes auszuweiten, sondern gleichzeitig - und das wirklich als unabdingbare Bedingung - die parlamentarischen und sonstigen Kontrollmöglichkeiten entsprechend zu verstärken.

Hauptausschuss (28.)

26.09.2002

Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform (30.)
(öffentlich)

di

Ich habe zunächst Fragen zu drei Sachbereichen. Der erste Fragenkomplex betrifft die Fragen eins und zwei, weil es dort Zusammenhänge gibt, und berührt noch einmal die Frage der Zusammenführung der Gremien, also des Parlamentarischen Kontrollgremiums mit der G10-Kommission. Was würde es konkret für die Arbeit eines solchen neuen Kontrollgremiums bedeuten, wenn man dabei berücksichtigt - worauf Sie alle auch hingewiesen haben -, dass es auf der einen Seite um parlamentarische Kontrollrechte geht, die einen spezifischen Inhalt haben, und auf der anderen Seite um Aufgaben, die als Richter ersetzend oder dem Rechtsschutzbedürfnis entsprechend bezeichnet werden? Wenn ich mir vorstelle, dass das nun in einem Gremium wahrgenommen werden muss, muss ich dann nicht irgendwo auch zu Arbeitsteilungen in diesem Gremium kommen? Ich stelle diese Frage vor allem vor dem Hintergrund, dass Sie teilweise gesagt haben, dass es wünschenswert ist, bei der G10-Kommission, die Rechtsschutzfunktion hat, keine Parlamentarier zu beteiligen. Das heißt, ich hätte ein relativ großes Gremium mit unterschiedlichen Aufgaben.

Nun gehen meine Fragen an Herrn Morsbach. Wenn man dann, wie der FDP-Entwurf es vorsieht, dort auch noch eine Kontrolle der Maßnahmen nach § 100 a StPO ansiedelt, ergibt sich für mich folgende Frage: Ist das ein dritter Aufgabenbereich, ganz sicher ein dritter eigenständiger Kontrollaufgabenbereich? Bei dem stelle ich mir zudem die Frage: Ist es möglich, die richterlichen Anordnungen auch einer parlamentarischen oder sonstigen Kontrolle zu unterwerfen? Von Ihnen selbst - auch von Herrn Dr. Hirsch und von Prof. Dr. Gusy - kam die Anregung, dass das nur eine unterrichtende Sache sein könnte. Es wäre mir sehr wichtig, diesen Zusammenhang, den natürlich Frau Sokol in ihrer Stellungnahme mit einer anderen Anregung angesprochen hat, nämlich einer Ausdehnung der Berichtspflichten, noch intensiver zu diskutieren und zu überlegen, ob man nicht ein neues Gremium schafft. Kann dieses Gremium dann seine Aufgaben erwartungsgemäß erfüllen?

Es gibt unterschiedliche Auffassungen, vor allen Dingen in den schriftlichen Darlegungen, zu Art und Umfang einer Beteiligung der Landesbeauftragten für den Datenschutz an den Ermittlungen der Gremien. Ich habe der mündlichen Anhörung vor allem entnommen, dass Sie alle nicht von eigentlicher Mitgliedschaft ausgehen, sondern von beratender Teilnahme.

Ich habe dazu eine Frage, die sehr stark, wahrscheinlich auch mit unterschiedlichen Auffassungen, rechtlich ausgerichtet ist. Das Bundesdatenschutzgesetz regelt, dass Daten, für deren Kontrolle die G10-Kommission zuständig ist, nicht zugleich auch der Kontrolle des Bundesdatenschutzbeauftragten unterliegen. Es gibt eine Verweisungsvorschrift auf Landesrecht. Das heißt, es stellt sich die Frage: Haben wir dort überhaupt einen darüber hinausgehenden eigenen Regelungsspielraum in Nordrhein-Westfalen, oder ist er ausgeschöpft, wenn, wie der Entwurf es vorsieht, im Einzelfall die Hinzuziehung der Landesbeauftragten für den Datenschutz vorgesehen ist?

Eine weitere Frage geht in erster Linie an Herrn Lorentz. Die erweiterten Mitteilungspflichten, vor allem auch von Ausländerbehörden, und die Frage nach der Qualität der zu erwartenden Auskünfte werden von Ihnen zum Teil kritisch betrachtet. Es ist eine Ausweitung der Informationserhebung, und es stellt sich die Frage, was es bringen wird. Ich hätte gerne noch einmal eine Auskunft aus Sicht der Dienste, wie groß die Notwendigkeit gesehen wird, diese Informationen, die nicht nur die Tatsachenübermittlung betreffen, auch tatsächlich zu erheben.

Hauptausschuss (28.)

26.09.2002

Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform (30.)
(öffentlich)

di

Brigitte Herrmann (GRÜNE): Dem Dank an die Sachverständigen möchte ich mich anschließen. Ich habe auch einige Fragen. Die erste Frage richtet sich an Herrn Dr. Hirsch. Würden Sie vielleicht noch einmal kurz sagen, ob Sie das Verhältnis als ausgewogen betrachten, was die Erweiterung der Befugnisse und die Erweiterung der Kontrollen angeht?

Die nächsten Fragen würde ich gerne an Herrn Dr. Möller stellen. Das Problem, was die vier und fünf Jahre betrifft, ist von den Sachverständigen angesprochen worden. Muss das Ihrer Ansicht nach im Gesetz geregelt werden, oder könnten Sie sich vorstellen, dass es untergesetzliche Regelungen gibt, damit zwischen Bund und Land nicht diese Lücke klafft, was die Evaluierung betrifft?

Wir haben heute etwas zum Berichtswesen und zu einem dafür eventuell notwendigen neuen Gremium gehört. Könnten Sie sich auch vorstellen, dass man das irgendwie anders geartet regeln könnte?

Darüber hinaus möchte ich wissen, wie ich mir dieses neue Auskunftsrecht, gerade was die Ausländerbehörden angeht, in der Praxis ganz konkret vorstellen muss. Wendet sich der Verfassungsschutz mit einem Schreiben an die Ausländerbehörde? Ist das auch aktenkundig, kann man das nachvollziehen? Oder muss ich mir das so vorstellen, dass Beamte auftauchen und das einfach kollegial auf dieser Ebene abläuft?

In der Plenardebatte habe ich angesprochen, dass dieses Mehr an Rechten des Verfassungsschutzes auch mit Kultur gefüllt werden muss. Ich weiß nicht, ob Sie das verfolgt haben. Wie sieht es aus mit Fortbildung der Beschäftigten des Verfassungsschutzes in Sachen Freiheits- und Menschenrechte?

Werner Jostmeier (CDU): Auch wir sagen vielen Dank für das, was Sie als Sachverständige bzw. auch als Beteiligte vorgetragen haben. Ich habe vier kurze Fragen an jeden, der antworten möchte oder sich dafür kompetent hält.

Vorgeschlagen wurde von der CDU/CSU-Bundestagsfraktion bei der Beratung, dass korrespondierende Auskunftsverpflichtungen nicht nur für die Verfassungsschutzbehörden, sondern auch für Unternehmen oder weitere Institutionen gelten sollten. Wie stehen Sie dazu?

Die Bekämpfung des Terrorismus ist ja nicht nur - so sieht es heute aus; das wird auch wahrscheinlich in fünf Jahren noch so sein - eine zeitlich befristete Aufgabe der Staatengemeinschaft, sondern wird darüber hinaus gehen. Vor diesem Hintergrund frage ich: Ist die Befristung auf fünf Jahre sinnvoll?

Nach § 3 des Entwurfes ist vorgesehen, dass die G10-Kommission durch das genannte Gremium nach § 2 „nach Anhörung der Landesregierung“ zu benennen ist. Was soll diese Formulierung? Wird da vielleicht der Landesregierung ein Mitspracherecht eingeräumt, möglicherweise auch ein Vetorecht, das nicht unbedingt zwingend ist?

Herr Dr. Hirsch hat in seinen einleitenden Worten - diese Frage geht an die beiden Vertreter des Verfassungsschutzes - deutlich gemacht, dass der vorliegende Entwurf ausgesprochen „kompliziert“ und „voller inhaltsleerer Verweisungen ist“, mit der Folge, dass er sich nicht sehr auf das Wesentliche konzentriert. Ich habe eine Frage an Sie beide, die Verfassungsschützer aus dem Land Nordrhein-Westfalen und aus dem Bund - Sie haben zu diesem Satz nicht Stellung genommen -: Teilen Sie diese Auffassung? Wenn ja, was gedenken Sie zu tun?

Hauptausschuss (28.)

26.09.2002

Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform (30.)
(öffentlich)

di

Dr. Robert Orth (FDP): Ich habe drei Fragen. Herr Dr. Möller, ganz konkret und auch etwas provokant: Welche Angst haben Sie davor, dass Frau Sokol zukünftig ständig dabei sitzt, wenn die Parlamentarier über die Tätigkeit des Verfassungsschutzes unterrichtet werden und darüber beraten, inwiefern das alles nach Recht und Gesetz gelaufen ist?

Die zweite Frage richtet sich an die Teilnehmer insgesamt. Es wurde durchaus zwischen der Bündelung der Berichtspflichten als solchen und dem speziellen Vorschlag differenziert, inwiefern die G10-Kommission in die Bündelung einzubeziehen wäre. Grundsätzlich war die Empfehlung von allen, wie ich das verstanden habe, dass eine Bündelung sinnvoll sei. Würden Sie es für richtig halten, dass man in dem Parlamentarischen Kontrollgremium eine Bündelung von Berichten vornimmt, die bisher auch an andere Ausschüsse gegeben werden? Oder würden Sie eine andere Einrichtung im Parlament - einen anderen Ausschuss oder eine andere Kommission - für die richtige Adresse halten, wenn man zu einer Bündelung kommt?

Die dritte Frage: Von Herrn Dr. Hirsch wurde thematisiert, dass die Evaluierung hier im Land unter Umständen zu einem anderen Zeitpunkt endet als im Bund. Da habe ich an Herrn Dr. Möller die Frage: Glauben Sie, dass Sie eine Evaluierung zeitgleich schaffen können, auch wenn der Zeitraum etwas knapper ist? Wäre es nicht sinnvoll, lieber schneller zu einem Ergebnis zu kommen? Ich denke, wir sind auch alle bereit, im Parlament schnell eine Entscheidung zu treffen. Wir haben ja schon länger auf den Gesetzentwurf der Landesregierung warten müssen. Daher sollten wir versuchen, auch schnell zu Evaluierungsergebnissen zu kommen. Oder geht es aus Ihrer Sicht nicht?

Vorsitzender Edgar Moron: Ich würde gerne eine Frage anschließen. Das, was Herr Dr. Orth gesagt hat, ist zutreffend. Es handelt sich um eine parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste. Die Frage der Kontrollbefugnisse der Datenschutzbeauftragten, die ohne Zweifel gestellt werden kann und auch beantwortet werden muss, lautet: Gibt es dafür andere Möglichkeiten als über eine parlamentarische Kontrolle? Es ist eine politische Kontrolle, eine Kontrolle von gewählten Parlamentariern, die auch eine gewisse politische Verantwortung dafür zu übernehmen haben. Das ist eine andere Aufgabenstellung, als sie die Datenschutzbeauftragte auch nach dem Landesdatenschutzgesetz hat.

Also: Gibt es andere Möglichkeiten, auch eine Kontrolle durch die Datenschutzbeauftragte über das hinausgehend, was sie bereits jetzt darf, sicherzustellen - unabhängig davon, dass es daneben eine eigene parlamentarische Kontrolle mit eigenen Verantwortlichkeiten gibt?

An Sie, Herr Prof. Gusy, habe ich noch eine Frage. Sie sprachen von einer Ausweitung der Rechtskontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium. Das hätte ich gerne von Ihnen noch etwas stärker definiert. Was bedeutet „Rechtskontrolle“ im Einzelnen? Wie muss für eine solche Rechtskontrolle die von Herrn Jeromin angesprochene Ausstattung eines solchen Gremiums aussehen? Darin sitzen Parlamentarier. Das sind nicht alles Hochschulprofessoren für rechtliche Fragen, sondern das sind ganz normale Leute. Das ist ein Durchschnitt unserer Bevölkerung. Wie sollen sie eine Rechtskontrolle ausüben, wenn sie dazu nicht einen entsprechenden Unterbau und einen entsprechenden sachlichen Beistand haben, der sie dabei unterstützt? Dann muss dieser Apparat auch eine engere Anbindung an das Parlamentarische Kontrollgremium haben. Es ist ein Gremium sui generis, ganz eigener Art. Da stellt sich in der Tat nachher auch die Frage der Verantwortlichkeiten. Wer wählt diese Leute aus?

Hauptausschuss (28.)

26.09.2002

Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform (30.)
(öffentlich)

di

Es ist für mich überhaupt noch nicht hinreichend geklärt, wie dieser Apparat nachher angebunden ist und in welchem Verhältnis er zum Dienstherrn - sprich: Landtag -, aber auch zu seinem Auftraggeber - sprich: neues Kontrollgremium - steht. Es ist für mich überhaupt noch nicht erkennbar, wie wir das regeln können. Wer hat den direkten Zugriff darauf? Der Landtagspräsident, der Landtagsdirektor, der Vorsitzende oder die Mehrheit des Gremiums? Das ist für mich alles völlig offen.

Wir gehen jetzt in eine Antwortrunde. - Herr Morsbach, Sie machen den Anfang.

Rudger Morsbach (Deutscher Richterbund): An mich ist die Frage herangetragen worden, wie man, wenn man ein einheitliches Gremium schaffen will, das Problem parlamentarischer Kontrolle und rechtlicher Kontrolle lösen soll, wenn die entsprechend ... (akustisch unverständlich) ist. Das ist natürlich problematisch. Man wird wohl nicht umhin kommen - wenn man so ein Gremium schafft -, möglicherweise als Fall eines Untergremiums einen Vorsitzenden zu benennen, der auch identisch sein kann mit dem des Gesamtgremiums, der aber auf jeden Fall als Vorsitzender für diese Rechtskontrolle - bei Gerichten gibt es das ja auch - die Befähigung zum Richteramt hat, und die Beisitzer quasi als Ehrenamtliche, also als Mitglieder der Gesamtkommission, nicht unbedingt die Befähigung zum Richteramt haben müssen. Das wäre ein Denkmodell, wie man dieser Zweiteilung in parlamentarische Kontrolle und Rechtskontrolle Rechnung tragen könnte.

Eine Patentlösung habe ich auch nicht zu bieten. Aber es muss jedenfalls einer da sein, der die Befähigung zum Richteramt haben sollte und wohl auch haben müsste. Wahrscheinlich bietet sich der Vorsitzende des Unterausschusses - oder wie man das auch immer nennen will - des Gesamtgremiums an. So würde ich mir das vom Prinzip her vorstellen.

Prof. Dr. Christoph Gusy (Universität Bielefeld): Herr Vorsitzender, ich fürchte, dass das hier diagnostizierte Instrument einer bunten und großen Vielfalt von Kommissionen und Gremien zur Kontrolle des Verfassungsschutzes möglicherweise zu Missverständnissen führt, die sich auch hier in unsere Diskussion einschleichen.

Lassen Sie uns versuchen, sie ganz kurz auseinander zu halten. Die parlamentarische Kontrolle unterliegt dem Parlamentarischen Kontrollgremium - völlig klar. Das sind Parlamentarier, die die politische Kontrolle ausüben. Dagegen unterliegt die Rechtskontrolle der G10-Kommission, die deshalb auch nach dem Entwurf zunächst einmal ganz anders zusammengesetzt ist. Das sind verschiedene Kreise, verschiedene Personen, verschiedene Aufgaben. Das müssen wir sozusagen als Ausgangspunkt festhalten.

Wenn ich also von einer stärkeren Rechtskontrolle spreche, dann meine ich stets die Aufgaben der Kommission. Hingegen obliegt die parlamentarische Kontrolle dem Gremium. Das müssen wir als Ausgangspunkt strikt auseinander halten.

Vorsitzender Edgar Moron: Also plädieren Sie für zwei Gremien?

Prof. Dr. Christoph Gusy (Universität Bielefeld): So steht es im Gesetzentwurf. - Ich wollte gerade auf die Frage der Zusammenführung kommen. Das ist der zweite Punkt in Auseinandersetzung mit dem FDP-Entwurf.

Hauptausschuss (28.)

26.09.2002

Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform (30.)
(öffentlich)

di

Angesichts der unterschiedlichen Aufgaben beider Gremien müssen wir Folgendes sehen: Wenn diese Gremien zusammengeführt werden, müsste das zusammengeführte Gremium Aufgaben wahrnehmen, die nach den Instrumenten, nach den Maßstäben und nach den beteiligten Personen ganz unterschiedlich wären. Das heißt im Klartext: Es müsste auf der einen Seite politische Kontrolle ausüben und auf der anderen Seite - partiell überschneidend, partiell daneben - Rechtskontrolle. Das ist völlig klar.

Es ist für sich gesprochen noch nichts ganz Schlimmes, dass ein einzelnes Gremium total unterschiedliche Aufgaben nach total unterschiedlichen Maßstäben wahrnimmt. Das ist gerade für einen Landtag nichts Neues, der sowohl die Regierung wählt, wie auch Gesetze macht, wie auch z. B. die Öffentlichkeit in der Diskussion repräsentieren muss. Nur müssen wir dann sehen: Wenn hier konkrete Kontrollaufgaben wahrgenommen werden sollen und das durch ein Gremium geschieht, werden ganz unterschiedliche Anforderungen gestellt. Das hat z. B. auch für die Zusammensetzung dieses Gremiums Konsequenzen. Das hat dann nämlich die Konsequenz, dass darin sowohl Leute sitzen müssen, die die parlamentarischen Kontrollaufgaben erfüllen können, als auch solche, die die juristischen Kontrollaufgaben verantwortungsvoll wahrnehmen können. Dies ist mir wichtig.

Dann muss man natürlich ganz deutlich sehen, dass man entweder in der Gefahr steht, eine eierlegende Wollmilchsau zu schaffen, der alles zugemutet wird, die aber nichts kann, oder aber umgekehrt zur Differenzierung kommen muss. Das heißt im Klartext: Wahrscheinlich würde dann das Gremium mit der politischen Kontrolle sozusagen das Plenum sein und daraus ein möglicherweise kleinerer Stab von Leuten gebildet werden, die die Kommissionsarbeit leisten.

Kurz gesprochen: Es gibt gute Gründe für die personelle und institutionelle Trennung von Kommission und Gremium. Umgekehrt muss man sehen, dass das Parlamentarische Kontrollgremium nicht alle parlamentarische Kontrolle bei den Nachrichtendiensten allein hat. Herr Dr. Hirsch hat in seinem Votum mehrfach darauf hingewiesen, dass bei der Haushaltskontrolle und auch sonst parlamentarische Kontrollaufgaben wahrzunehmen sind, die bislang nicht beim Parlamentarischen Kontrollgremium liegen. Man sollte hier überlegen, ob man ein Kontrollorgan schafft, in dem man die parlamentarische Kontrollfunktion zusammenführt.

Letzter Punkt: Vor der Datenschutzbeauftragten hat, glaube ich, niemand Angst. Ich habe noch keinen Verfassungsschützer getroffen, der auch unter Ausschluss der Öffentlichkeit gesagt hätte, er habe vor dem Datenschützer irgendeine Angst - noch keinen. Die braucht man übrigens auch gar nicht zu haben, finde ich.

Abgesehen davon müssen wir sehen, dass die parlamentarische Kontrolle dem Parlament obliegt, die Datenschutzbeauftragte dagegen einen ganz eigenen Kontrollauftrag hat. Das muss man gar nicht miteinander vermischen. Es stellt sich aber noch eine andere Frage, nämlich ob es sinnvoll ist, dass die parlamentarischen Kontrolleure die Datenschutzbeauftragte sozusagen als Sachverständige hinzuziehen - einfach nach dem Motto: Man stellt irgendeinen Datenverarbeitungsvorgang fest und findet ihn so und so. Die Datenschutzbeauftragte kann beispielsweise feststellen, ob das anderswo auch gang und gäbe ist oder ob das etwas Besonderes ist und welche Konsequenzen sie daraus ziehen würde. Das ist nur ein ganz kleiner Punkt, um zu zeigen, dass es hier um Unterstützung geht, nicht um Funktionsvermischung.

Zu allem Überflus muss man sehen, dass die Abgrenzung der Aufgaben im Hinblick auf die Datenschutzbeauftragte und die Kontrollgremien nicht immer ganz trennscharf ist. Da gibt es natürlich schon Randzonen, die unklar sind. Daher würde ich sagen: Eine enge Zusammenar-

Hauptausschuss (28.)

26.09.2002

Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform (30.)
(öffentlich)

di

beit zwischen den beiden Gremien ist dringend erwünscht, wenn nicht sogar geboten. Schon das würde für mich bedeuten: Man sollte die Datenschutzbeauftragte hinzuziehen, ohne dass irgendjemand davor Angst haben müsste.

Dr. Burkhard Hirsch (Bundestagsvizepräsident a. D.): Ich bin gefragt worden, ob die Erweiterung der Befugnisse und die Erweiterung der Kontrolle in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. Das ist die Kernfrage. Ich würde sagen: Ja, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Ich wiederhole, dass nach meiner Überzeugung ein Teil der Befugnisse, die neu hinzugekommen sind, mit dem Grundgesetz nicht vereinbar sind. Natürlich haben die Verfasser - das ist völlig in Ordnung - das, was der Bundesgesetzgeber gemacht hat, nachvollzogen. Das kann ich nicht bestreiten, das ist so. Meine Kritik richtet sich insoweit auch gegen Regelungen, die der Bund getroffen hat.

Das bezieht sich einmal auf die Tatsache, dass die neuen Befugnisse entgegen dem, was Sie in § 5 a sagen, zwar voraussetzen, dass bestimmte Gefahren bevorstehen. Trotzdem können sich aber die Maßnahmen, die ergriffen werden können - also Nachfrage bei Kreditinstituten -, nach dem klaren Wortlaut gegen ganz andere Personen richten als gegen Verdächtige. Das ist in allen neuen Maßnahmen nach § 5 a, die aufgezählt sind, der Fall. Das ist ein Punkt, der nach meiner Überzeugung nicht akzeptabel ist.

Der zweite wesentliche Punkt ist beim Lauschangriff, dass z. B. Gespräche von Ehepartnern in ihrer eigenen Wohnung belauscht werden können. Da wird zur Kontrolle auf die freiwillige Gerichtsbarkeit hingewiesen. Ich kann das überhaupt nicht überein bringen. Das sind Punkte, die nach meiner Überzeugung wirklich nicht mehr akzeptabel sind. Aber ich lasse das im Augenblick einfach mal dahingestellt, weil hier einfach der Bund nachvollzogen wird.

Voraussetzung für eine wirksame Kontrolle ist die Zusammenführung der Gremien. Hier scheint mir ein Missverständnis in der Fragestellung zu bestehen. Es gibt heute drei Gremien. Bei dem G10-Gesetz und im Ausführungsgesetz Nordrhein-Westfalen gibt es die Kommission und das G10-Gremium. Die Kommission macht die Einzelfallprüfung. Sie muss informiert werden, sie kann eine Maßnahme sofort anhalten, sie muss zustimmen und dergleichen. Diese Kommission bleibt auch von dem Gesetzentwurf der FDP völlig unberührt. Da muss ein richterliches Selbstverständnis entwickelt werden. Da kann man die Frage stellen: Gehören da nur Abgeordnete hinein, oder wählt, wie es heute der Fall ist, das G10-Gremium andere Leute mit richterlicher Ausbildung und dergleichen? Die bleibt von allen Gesetzentwürfen völlig unberührt.

Die Frage ist, ob das G10-Gremium, das eine übergeordnete politische Kontrolle der G10-Maßnahmen ausübt, und das Parlamentarische Kontrollgremium, das die Verfassungsschutzkontrolle hat, zusammengeführt werden müssen. Das hat der Bundesgesetzgeber gemacht. Das ist auch richtig, weil auf der anderen Seite die Maßnahmen immer enger koordiniert werden, nicht nur über den Informationsaustausch, sondern in der Wirklichkeit.

Der Bund und die Länder, der Verfassungsschutz und die Polizei, die TÜ-Maßnahmen, die von der Staatsanwaltschaft beantragt werden, sind ein richtiger Informationsverbund. Auf der anderen Seite sitzen die Parlamentarier in verschiedenen Gremien: einmal im G10-Gremium, dann im Parlamentarischen Kontrollgremium, im Rechtsausschuss oder wo immer. Sie sind auf verschiedene Gremien verteilt. Und jeder sieht immer nur einen Ausschnitt der Wirklich-

Hauptausschuss (28.)

26.09.2002

Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform (30.)
(öffentlich)

di

keit. Wenn Sie diese Tätigkeiten wirklich kontrollieren wollen, ist das in meinen Augen nicht gegen die Dienste gerichtet, sondern eine ganz wesentliche Maßnahme dafür, dass sie entdämonisiert werden. Sie müssten viel mehr Öffentlichkeitsarbeit betreiben und auch mehr Kenntnisse verbreiten, was dort gemacht wird. Nur so kann Vertrauen geschaffen und begründet werden.

Deswegen gehören diese Gremien wirklich zusammen. Deswegen müssen sie auch an der Haushaltskontrolle, an der Haushaltsberatung teilnehmen. Normalerweise war es ja so, dass das, was das Vertrauensmännergremium des Haushaltsausschusses beschloss, auch über den Haushaltsvollzug, in den Gremien überhaupt nicht erkennbar war. Das heißt, wir bekamen einen schmalen Ausschnitt der Wirklichkeit. Damit haben wir gearbeitet, mehr oder weniger gut. Aber man hat immer das Gefühl gehabt, dahinter gibt es mehrere andere Wirklichkeiten, die ich nicht sehe, sondern andere Gremien. Wenn Sie das auflösen wollen, müssen Sie das G10-Gremium und das Parlamentarische Kontrollgremium zusammenführen. Die G10-Kommission bleibt unverändert.

Sie müssen das Gremium an den Haushaltsberatungen beteiligen. Es muss natürlich eine Mitarbeiterhoheit haben. Wie Sie die Dienstaufsicht regeln, ist mir egal. Die Hauptsache ist, dass die Landesregierung dem Gremium nicht Mitarbeiter zuordnen kann, die vielleicht aus anderen Intentionen heraus tätig werden. Da muss schon ein Vertrauensverhältnis des Gremiums zu den Mitarbeitern vorhanden sein. Das ist in aller Regel auch der Fall. Aber man sollte das, genauso, wie das im Bundesdatenschutzgesetz aus diesen Gründen auch gemacht worden ist, ausdrücklich regeln.

Schließlich halte ich die Mitarbeit der Datenschutzbeauftragten wegen der wachsenden Verflechtung der Datenverarbeitungen von Bund und Ländern und in den Verwaltungen überhaupt für unverzichtbar. Es ist nicht damit getan, dass man meint, jetzt müssen wir mal einen Auftrag geben. Wir müssen daran denken, dass das Gremium auch das Recht hat, Sachverständige zu beauftragen - mit entsprechender Mehrheit allerdings. Es ist jedes Mal ein parlamentarischer Aufwand, zu sagen, jetzt müssen wir Herrn oder Frau Sowieso mit der und der Aufgabe beauftragen. Da brauchen Sie eine entsprechende Mehrheit.

Die Datenschutzbeauftragte in Nordrhein-Westfalen wird auf Vorschlag der Landesregierung vom Landtag gewählt, besitzt also das Vertrauen beider Seiten. Es ist gar nicht einzusehen, warum sie nicht als Sachverständige - da unterscheide ich mich etwas von dem FDP-Entwurf - ständig an den Sitzungen dieser Gremien teilnimmt. Das kann für ihre Arbeit und für die Kontrolle durch die Parlamentarier nur gut sein.

Eine Bemerkung möchte ich noch zu der Frage machen, die hier zu den Mitteilungspflichten der Ausländerbehörde gestellt wurde. Bisher müssen Tatsachen mitgeteilt werden. Das ist in § 16 Abs. 1 Satz 2 in einer merkwürdigen Weise aufgeweicht worden: „ihnen bekannt gewordene Erkenntnisse und Informationen einschließlich personenbezogener Daten“. Was ist eine Information? Jedes Gerücht, das ihnen bekannt wird, müssen sie weitergeben, da sie ja selber nicht beurteilen können, ob es wichtig ist oder nicht, und verpflichtet sind, es weiterzugeben. Dann taucht die Frage auf, was mit diesen Daten weiter geschieht.

Bei der Speicherfrist hat der Vertreter des Verfassungsschutzes gesagt, sie betrieben ja akribische Datenpflege. Na toll! Wenn das richtig ist - und ich glaube Ihnen das -, dann brauchen Sie die gesetzliche Formel gar nicht, weil sich in jedem Einzelfall, wenn eine neue Information dazukommt, die Frist verlängert. Bei der Verlängerung der Fristen, über die hier im Gesetz geredet wird, geht es um die Vorgänge, in denen keine neuen Informationen aufkommen,

Hauptausschuss (28.)

26.09.2002

Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform (30.)
(öffentlich)

di

sondern die einfach seit fünf oder zehn Jahren auf Halde liegen. Wenn Sie die auch 15 Jahre auf Halde liegen lassen wollen, ohne dass ein neuer Vorgang dazukommt, müssen Sie die Frage beantworten, wie Sie Datenpflege betreiben wollen, damit derjenige, der einen Online-Zugriff hat, zu Lasten des Betroffenen nicht wirklichen Schrott erhält.

Bettina Sokol (Landesbeauftragte für den Datenschutz): Ich möchte mich jetzt nicht zu den Dingen äußern, die bereits sowohl von Herrn Prof. Gusy als auch von Herrn Dr. Hirsch dargetan worden sind. Ich kann nur sagen, dass die Rechtskontrolle, die die G10-Kommission ausüben muss, verfassungsrechtlich geboten ist. Das möchte ich noch einmal unterstreichen. Ich teile die eben von beiden Sachverständigen geäußerte Meinung vollumfänglich. Diese verfassungsrechtlich gebotene Rechtskontrolle hat eine Schutzfunktion für die Einzelnen in der G10-Kommission. Man muss auf jeden Fall darauf achten, dass da eine qualitativ einer richterlichen Tätigkeit gleichwertige Tätigkeit ausübbar wird, die auch ein richterliches Rechtsverständnis und Selbstverständnis erfordert.

Ansonsten möchte ich mich im Moment auf die Frage einer Teilnahme der Landesbeauftragten für den Datenschutz beschränken. Ich habe in meiner schriftlichen Stellungnahme die Initiative dem Parlament überlassen, zu sagen, ich möchte die Datenschutzbeauftragte hinzuziehen, wenn schon ein Mitglied des entsprechenden Gremiums dies wünscht. Man kann natürlich auch in dem Sinne, wie es eben vorgetragen wurde, noch weiter gehen und sagen, eine ständige Teilnahme ist wünschenswert und erforderlich. Das möge aber bitte das Parlament selber formulieren oder die Anregung der Sachverständigen aufnehmen. Ich möchte mich da ein bisschen zurückhalten.

Einigkeit besteht, glaube ich, darüber, dass niemand daran denkt, eine Mitgliedschaft der Landesbeauftragten für den Datenschutz in einem dieser Gremien zu konstituieren. Das ist aus verschiedensten juristischen Gründen außer Diskussion und gar nicht möglich. Dagegen sprechen viele Aspekte. Darum habe ich es selber auch in meiner schriftlichen Stellungnahme so formuliert. Die gegenseitige Unterstützung in der Arbeit kann sicherlich mit einer beratenden oder ständigen Teilnahme oder einer sonstigen Beratungstätigkeit erreichbar sein. Da braucht man die Frage einer Mitgliedschaft, der verschiedenste Gründe entgegenstehen, gar nicht erst zu thematisieren.

Es war noch nach zwei Punkten gefragt worden, einmal nach den Kontrollmöglichkeiten der Landesbeauftragten für den Datenschutz, wenn die G10-Kommission, aber auch andere parlamentarische Gremien die Aufgaben zur Kontrolle des Verfassungsschutzes bekommen, die jetzt im Gesetzentwurf stehen.

Ich habe auch in meiner schriftlichen Stellungnahme darauf hingewiesen, dass es diese Bestimmung im Bundesdatenschutzgesetz gibt, auf die sich der Verfassungsschutz auch immer beruft, um meine Kontrolle auszuschließen. Da wird gesagt, dass die Gegenstände, die die G10-Kommission zu beurteilen hat, der Kontrolle durch die Landesbeauftragte für den Datenschutz entzogen sind. Da sind wir im Streit - das kann ich ganz offen sagen -, wie weit das eigentlich reicht und ob sich z. B. aus den Datenverarbeitungen, die im Zusammenhang mit G10-Maßnahmen entstehen, nicht noch irgendwelche Kontrollmöglichkeiten meiner Dienststelle ergeben müssten. Das ist ein offener Dissens zwischen Verfassungsschutz und meiner Dienststelle. Da wäre es schön, wenn der Gesetzgeber ein klärendes Wort sprechen würde.

Hauptausschuss (28.)

26.09.2002

Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform (30.)
(öffentlich)

di

Wenn jetzt von den Sachverständigen sehr nachdrücklich gesagt worden ist, gerade bei der G10-Kommission, aber auch im Parlamentarischen Kontrollgremium könne eine beratende und unterstützende Teilnahme der Landesbeauftragten sinnvoll bzw. gar unverzichtbar sein, dann wäre das eine Möglichkeit, wie z. B. die Informationen über die Tätigkeit des Verfassungsschutzes und über die G10-Maßnahmen auch in meinen Wissensbereich einfließen können. Das könnte eine sehr sinnvolle Angelegenheit sein, auch wenn die Kontrolle der G10-Maßnahmen selber dann meiner Befugnis entzogen ist.

Es war weiter nach dem Regelungsspielraum des Landes gefragt worden, der dann überhaupt noch bliebe. Ich denke, da im Bund die Regelung so ist, dass natürlich die Kommission und die Gremien frei sind, den Bundesbeauftragten jederzeit um Stellungnahme zu bitten und hinzuzuziehen, kann es nicht sein, dass es als eine Sperrwirkung angesehen werden müsste, dass ein parlamentarisches Gremium oder eine G10-Kommission etwa nicht so frei wären oder auch nicht darüber hinausgehend sagen können, wir wollen das verstetigen und regelmäßig eine Teilnahme der Landesbeauftragten haben. Dieser Regelungsspielraum ist sicherlich vorhanden. Ob er für ein verbrieftes Recht auf Teilnahme der Landesbeauftragten selber vorhanden wäre, da wäre ich im Moment vorsichtig. Aber auf jeden Fall ist meines Erachtens der Spielraum für das Parlament gegeben zu sagen: Ja, wir wollen die Landesbeauftragte dauerhaft und ständig - ohne Mitgliedschaft, ich unterstreiche das noch mal - dabei haben.

Ich bitte Sie, den Aspekt noch im Auge zu behalten, dass die Zuwächse, die die G10-Kommission erhält, teilweise zu Lasten der Zuständigkeiten und Befugnisse der Landesbeauftragtenkontrolle gehen. Denn es ist noch offen, wie sich auswirken wird, wenn beispielsweise die neuen Auskunftsbefugnisse auch zum Gegenstand einer Kontrolle durch die G10-Kommission werden. Wird dann der Verfassungsschutz sagen, Landesbeauftragte, dann bist du aber draußen? Das bitte ich mit zu bedenken, auch im Sinne dessen, dass es vielleicht einen kleinen Ausgleich darstellen könnte, wenn eine ständige Teilnahme an den Sitzungen beschlossen würde.

Dr. Hartwig Möller (Innenministerium Nordrhein-Westfalen): Zunächst will ich über die Frage der Berichte, vielleicht auch der Öffentlichkeitsarbeit, die Herr Dr. Hirsch dankenswerterweise angesprochen hat, reden. Sie wissen, dass wir uns darum bemühen - das kann natürlich noch verbessert werden -, so viel Öffentlichkeitsarbeit wie möglich zu leisten. Das heißt konkret hier auf den Landtag bezogen - da geht es nicht um Öffentlichkeitsarbeit, sondern um notwendige Informationen -: All das, was ein Gremium des Landtages, sei es die Parlamentarische Kontrollkommission, sei es der Innenausschuss, sei es der Hauptausschuss, von uns an Informationen haben will und was wir nach der Rechtslage dürfen, geben wir selbstverständlich. Da gibt es keine Restriktionen, und da gibt es auch keine Probleme. Je nachdem, wie die Gremien hier geregelt werden, würden wir dem jeweiligen Gremium auch das sagen, was wir sagen können - immer nach den Vorschriften der Geheimhaltung. Deswegen gibt es ja das Parlamentarische Kontrollgremium.

Die Sache wird brisant - da komme ich auf den Vorschlag von Frau Sokol zurück, den sie heute noch mal aufgegriffen hat - bei öffentlichen Daten. Dann wird die Sache interessant. Wir können nicht alle Dinge öffentlich machen, die wir aus guten Gründen geheim halten müssen und auch nur in entsprechenden Gremien öffentlich machen. Auch bei statistischen Daten geht das schon los. Da bei uns manche Maßnahmen so gering in der Zahl sind, ist eine

Hauptausschuss (28.)

26.09.2002

Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform (30.)
(öffentlich)

di

Aussage über bestimmte Fälle, in denen wir bestimmte Maßnahmen getroffen haben, schon rechtlich problematisch, weil Rückschlüsse daraus gezogen werden können.

Wir berichten gerne allen zuständigen Gremien, egal, wie sie organisiert sind, und geben jede Information, die die Gremien haben wollen und haben dürfen. Das ist überhaupt kein Problem.

Zur Frage der Evaluierung: Es ist kein Dogma, wie viel Jahre das braucht. Ich bitte aber um Verständnis. Der Bund hat, weil sein Gesetz schon in Kraft ist, fünf Jahre Zeit, eine Evaluierung vorzunehmen. Unser Gesetz ist noch nicht in Kraft. Ich hoffe, dass es spätestens zum Jahresende in Kraft tritt. Aber das werden Sie entscheiden müssen. Wir haben dann, wenn wir uns dem Bundesbericht anpassen, natürlich eine kürzere Zeit zur Verfügung, um die neuen Maßnahmen bewältigen zu können. Ich will nicht sagen - ich weiß ja gar nicht, wie es läuft -, dass das unmöglich wäre. Ich denke nur, die Entscheidungen, die danach Sie zu treffen haben, ob nämlich diese Rechte fortbestehen sollen oder ob sie sich als überflüssig erwiesen haben, sollten natürlich auf einer möglichst sicheren Basis erfolgen. Wenn ich dann nur ein wenig Erfahrung habe, kann ich nicht so sichere Aussagen treffen, wie wenn ich mehr Erfahrung hätte.

Eine zwingende Notwendigkeit, mich an den Zeitpunkt zu binden, den der Bund vorgibt, sehe ich nicht. Ich kann ja die Erfahrungen des Bundes zugrunde legen, ein weiteres Jahr abwarten, was bei uns passiert, und dann beides zusammen bewerten. Ich sehe da keinen logischen Zusammenhang.

Zur Frage der Teilnahme der Landesbeauftragten für den Datenschutz ist, glaube ich, alles Wesentliche gesagt. Ich möchte darauf hinweisen, dass der Gesetzentwurf so, wie er hier vorliegt, über die Möglichkeiten der Ladung der Datenschutzbeauftragten als Sachverständige es jederzeit möglich macht, dass sie, wenn Beratungsbedarf im jeweiligen Gremium gegeben ist, hinzugezogen werden kann. Ob das auch gegen den Willen der Mehrheit des jeweiligen Gremiums durchgesetzt können werden soll und ob das den bisherigen Gepflogenheiten entspricht, müssen Sie als Parlamentarier entscheiden. Aber die Möglichkeit, die Datenschutzbeauftragte mit ihrem Sachverstand - immer bei Beachtung der Zuständigkeiten, die Frau Sokol richtig dargestellt hat; sie kann die G10-Verantwortung nicht übernehmen und soll es auch nicht - in den Sitzungen hinzuzuziehen und als Sachverständige zu hören, besteht nach dem Gesetzentwurf, wie er hier vorliegt.

Zur Frage der Ausländerbehörden ist zunächst darauf hinzuweisen, dass schon nach dem geltenden Gesetz alle Behörden des Landes verpflichtet sind, Informationen, die für den Verfassungsschutz relevant sind, unter bestimmten Voraussetzungen, die in der geltenden Fassung stehen, zu referieren und mitzuteilen.

(Brigitte Herrmann [GRÜNE]: Tatsachen! Das ist etwas anderes!)

- Tatsachen, natürlich.

Dass die Ausländerbehörden hier ausdrücklich genannt worden sind, ist eine Konsequenz aus der Bedrohungslage, die Herr Lorentz hier noch mal dargestellt hat. Ich frage Sie wirklich, ob es angesichts der Dimensionen, um die es hier geht, politisch vertretbar ist, dass eine staatliche Stelle wesentliche Informationen über terroristische Planungen und Hintergründe hat und diese Informationen nicht an die Stelle gelangen, die letztlich die Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung treffen muss. Ich halte das politisch - aber das müssen Sie bewerten - nicht für verantwortbar.

Hauptausschuss (28.)

26.09.2002

Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform (30.)
(öffentlich)

di

Wenn jemand bei der Ausländerbehörde, beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge bestimmte Informationen hat, die auf Beziehungen zum El-Qaida-Netz hinweisen, über Aufenthalte in Pakistan, in Afghanistan, möglicherweise in Lagern, und sagt, nein, das sage ich nicht weiter, das interessiert keinen, das ist nur für das Ausländerverfahren interessant, oder die Tatsache, wo diese Leute bleiben, wenn sie den Asylantrag gestellt haben, wo sie hingehen, in welchem Land sie denn eigentlich sind - denn sie sind verschwunden -, nicht an die Polizei oder an den Verfassungsschutz gelangen soll, halte ich das persönlich nicht für verantwortlich.

Wir haben uns auf der letzten Tagung der Amtsleiter für Verfassungsschutz in Bund und Ländern mit dieser Frage befasst. In der Praxis funktioniert das nicht. Das heißt, Sie bekommen von den Ausländerämtern auch nach der geltenden Rechtslage keine Auskünfte.

Jetzt wird überlegt, wie das gehen soll. Da gibt es verschiedene Modelle, die im Moment diskutiert werden, z. B. dass Kriterienkataloge von den Sicherheitsbehörden aufgestellt werden, die sagen, das und das und das interessiert uns, und wenn dir so etwas unterkommt, dann melde das mal. Wir sind alle sehr skeptisch, ob solche Kataloge irgendetwas bringen. Letztlich bringt dieses neue Recht nur dann etwas, wenn tatsächlich eine sehr enge, vertrauensvolle Beziehung eines Sachbearbeiters im Ausländerbereich zu einem Mitarbeiter des Verfassungsschutzes besteht und im persönlichen Gespräch anhand von konkreten Fällen genau abgeklärt wird, was in diesem oder jenem Fall wichtig ist, und Informationen weitergegeben werden. Sonst stehen diese ganzen Befugnisse hier nur auf dem Papier. Ich glaube, Herr Lorentz kann das vielleicht noch weiter ausführen, weil der Bund da inzwischen Erfahrung hat. Unser Gesetz ist ja, wie Sie wissen, noch gar nicht in Kraft.

Herr Jostmeier hat die Frage der Anhörung der Landesregierung angesprochen. Ich glaube, in den schriftlichen Stellungnahmen wird darauf hingewiesen. Es geht hier nur um die Sicherheitsüberprüfung, wer in eine G10-Kommission kommt.

Zur Frage der Fortbildung der Mitarbeiter: Selbstverständlich werden unsere Mitarbeiter in die allgemeine Fortbildung des Innenministeriums intensivst einbezogen. Da geht es natürlich auch um Grundrechts- und Menschenrechtsfragen. Diese Fortbildung erfolgt ganz ausdrücklich. Es gibt ferner die Fortbildung der Verfassungsschutzschule in Heimerzheim, wo selbstverständlich die Aufgaben des Verfassungsschutzes in unserem Rechtsgefüge behandelt werden: Was darf der Verfassungsschutz unter der Geltung des Grundgesetzes, unter der Geltung der Landesverfassung tun, was darf er nicht tun, worauf ist zu achten? Jeder Mitarbeiter, der bei uns arbeitet, wird ausdrücklich dieser Schulung unterzogen. Das ist vorgesehen, und das wird auch ganz massiv praktiziert.

Vielleicht noch ein Wort zur Frage der Formulierung des Gesetzestextes: Dieser Gesetzentwurf - das ist offenkundig - regelt eine sehr komplexe Materie. Die Vorstellung, dass ein für den Laien beim ersten Lesen verständlicher Text herauskommen könnte, ist, glaube ich, nicht realistisch. Das muss man ganz klar sehen. Wir haben soweit wie möglich die bundesrechtlichen Formulierungen und Regelungen ohne Rücksicht darauf übernommen, ob sie handwerklich in Ordnung waren oder ob sie sozusagen leicht lesbar waren. Wenn wir das verbessern und jetzt den Bund etwas eleganter und lesbarer umschreiben, kommen jede Menge Auslegungsprobleme und Fragen nach der inhaltlichen Bedeutung der sprachlichen Abweichung: Warum hat der Bund das so genannt, und warum nennt das Land dies für einen entsprechenden Vorgang anders?

Hauptausschuss (28.)

26.09.2002

Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform (30.)
(öffentlich)

di

Mein letzter Punkt sind die Verweisungen. Natürlich ist das schwierig. Verweisungen sind problematisch. Aber sie dienen der Klarheit. Das muss man ganz deutlich sagen. Ich nenne Ihnen ein Beispiel: Der IMSI-Catcher, der hier mehrfach besprochen worden ist, darf nur unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 AG G 10 NRW eingesetzt werden. Das steht ausdrücklich in § 7 Abs. 4. Damit ist für jeden, der sich mit der Materie befasst, klar, dass es sich um die Planung oder Begehung einer der Katalogtaten handelt. Wenn wir das noch mal aufführen würden, wäre auf Anhieb überhaupt nicht erkennbar, dass es sich dabei um die G10-Voraussetzungen handelt.

Ich gebe also zu, der Gesetzestext ist schwer verständlich. Er dient aber in der Form, in der er jetzt hier vorliegt, der Rechtssicherheit. Ich habe in meinem Statement auch darauf hingewiesen: Es ist sinnvoll, dass hier die Behörden gut zusammenarbeiten. Das geht sehr viel leichter, wenn man die gleichen Begriffe und den gleichen Gesetzesaufbau verwendet und die gleichen Auslegungsprobleme hat. Sonst kommen wir in große Schwierigkeiten. Elegant ist das nicht, das will ich gerne zugestehen.

Zur Bemerkung von Herrn Dr. Hirsch hinsichtlich der Auskünfte bei den Auskunftsverpflichteten, also Banken usw., will ich Folgendes sagen: „Verdächtige“ ist ein Begriff der Polizei. Wir sind hier nicht im Bereich der Polizei. Wenn ich eine Maßnahme bei der G10-Kommission beantrage, muss ich jemanden benennen. Wenn ich jemanden benenne, dann muss ich auch irgendeinen Anknüpfungspunkt an der Person haben. Ich kann ja nicht ins Blaue hinein schießen, wie Sie bei Ihrer Ausführung unterstellen, sondern ich muss hinreichende inhaltliche Ansatzpunkte dafür haben, dass er in irgendeinem Bezug steht zu den Fragen, um die es hier geht - also Kontakte zu einem Netzwerk, Kontakte zu jemandem, der Finanzströme in diesen Netzwerken leitet oder der sonst irgendwie damit im Zusammenhang steht. Denn sonst wird die G10-Kommission fragen: Mit welchen Hinweisen, mit welchen tatsächlichen Anhaltspunkten beantragst du denn irgendetwas? Dass wir ins Blaue hinein schießen, ist sicherlich nicht der Fall.

(Dr. Burkhard Hirsch [Bundestagsvizepräsident a. D.]: Das ist nach diesem Gesetzentwurf möglich!)

- Nein. Das sehe ich nicht so. Das können wir vielleicht nachher noch vertiefen.

Zum Lauschangriff: Frau Sokol hat in ihrer einleitenden Bemerkung angesprochen, dass der Lauschangriff erwähnt ist, und sie hat gefragt, wo eigentlich der Zusammenhang mit dem Terrorismusbekämpfungsgesetz ist. Wir haben die Gelegenheit der Novellierung des Gesetzes benutzt, die längst fällige Anpassung des Verfassungsschutzgesetzes an die neue Regelung des Lauschangriffs im Grundgesetz umzusetzen. Das ist der Hintergrund. Da passiert überhaupt nichts Besonderes, sondern das ist genau die Anpassung der Regelung, wie sie im Polizeigesetz stattgefunden hat und wie sie jetzt auch noch im Verfassungsschutzgesetz vorgenommen werden muss. Denn sonst hätten wir uns für solche Maßnahmen auf die etwas umstrittene Rechtsmeinung zurückziehen müssen, das Grundgesetz selbst diene als Eingriffsnorm. Das halte ich ein bisschen für bedenklich.

(Zuruf Dr. Burkhard Hirsch [Bundestagsvizepräsident a. D.]

- Das ist aber praktiziert worden. Abgesehen davon, dass der Verfassungsschutz diese Möglichkeit überhaupt noch nicht genutzt hat.

Das heißt also, dass die vorgeschlagene Regelung nicht, wie hier gesagt wurde, weiter geht als die bisherige, sondern einschränkender ist. Sie ist enger. Wenn Sie die geltende Vorschrift

Hauptausschuss (28.)

26.09.2002

Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform (30.)
(öffentlich)

di

ansehen, sind die Voraussetzungen erheblich unklarer und weiter gefasst. Jetzt nimmt sie ausdrücklich Bezug auf die durch die Neufassung dieses Artikels des Grundgesetzes im ganzen Bundesgebiet geltenden Vorschriften, die für alle öffentlich-rechtlichen Eingreifenden entsprechend gelten, also auch für die Polizei.

Jürgen Lorentz (Bundesamt für Verfassungsschutz): Ich darf zunächst einmal auf das Verhältnis von Parlamentarischem Kontrollgremium und G10-Kommission eingehen. Das scheint hier eine wesentliche Rolle zu spielen. Ich hatte in der Stellungnahme darauf hingewiesen, dass sich die Regelung im Bund bewährt hat, eine Regelung, die jetzt auch für das Land vorgesehen ist. Ich halte die bestehende Regelung deswegen für sinnvoll, weil in der Tat das Parlamentarische Kontrollgremium mit einer ganz anderen Zielrichtung die Tätigkeit der Dienste kontrolliert als die G10-Kommission. Hier geht es um die politische Kontrolle und darum, ob das, was die Dienste vorhaben, politisch machbar oder möglicherweise politisch anstößig ist.

Bei der Kontrolle der G10-Kommission geht es um die Rechtskontrolle. Da geht es ganz konkret um die Frage, inwieweit ein G10-Antrag des Bundesamtes für Verfassungsschutz bzw. des BMI unter die Katalogstraftaten des G10 zu subsumieren ist. Das bedeutet eine immense Arbeit für dieses Prüfkollegium. Das heißt, es sind komplexe, oftmals sehr komplizierte Sachverhalte zu prüfen, ob das Bundesamt bzw. das Innenministerium tatsächlich richtig subsumiert hat.

Wenn wir diese Tätigkeit ins Parlamentarische Kontrollgremium übernehmen würden, würde eine immense zusätzliche Arbeit auf die Parlamentarier zukommen. Nun sind die Verhältnisse im Bund möglicherweise etwas anders als bei den Ländern. Es geht jedenfalls bei uns im Bund nicht darum, pro Sitzung irgendeinen Antrag zu genehmigen oder genehmigen zu lassen, sondern die G10-Kommission steht vor der Aufgabe, eine Vielzahl - ich nenne keine Zahlen; es sind mehrere - von Anträgen sehr intensiv zu prüfen. Wenn Sie davon ausgehen, dass es sich um komplexe und schwierige Sachverhalte handelt, oftmals um Anträge, die 20 Seiten und mehr umfassen, können Sie sich vorstellen, welche zusätzliche Arbeit auf das Kontrollgremium zukommen würde. Da muss natürlich auch die Frage erlaubt sein: Kann das ein Kontrollgremium in der Zusammensetzung wie bisher leisten?

Die Rechtskontrolle, denke ich, ist durch die G10-Kommission effizient gewährleistet. Wenn wir eine Trennung zwischen Parlamentarischem Kontrollgremium und G10-Kommission haben, bedeutet das ja nicht, dass das Parlamentarische Kontrollgremium außen vor wäre, was G10-Anträge betrifft. Im Bund besteht die Regelung - eine ähnliche Regelung wird es in Nordrhein-Westfalen geben -, dass das Innenministerium, das BMI, alle sechs Monate das Parlamentarische Kontrollgremium über die Durchführung des G10 informiert. Das heißt, hier werden die Erkenntnisse zusammengeführt, die das Kontrollgremium möglicherweise in Bezug auf G10 noch nicht hat.

Vorhin wurden die Haushaltsangelegenheiten angesprochen. Nach dem PKGr-Gesetz des Bundes hat das Parlamentarische Kontrollgremium die Möglichkeit, an den Sitzungen des Vertrauensgremiums nach § 10 Abs. 10 a der Bundeshaushaltsordnung teilzunehmen. Umgekehrt können die Mitglieder dieses Vertrauensgremiums an Sitzungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums teilnehmen. Das heißt, hier entsteht eine Verzahnung, was Haushaltsfragen in Bezug auf den Verfassungsschutz betrifft.

Hauptausschuss (28.)

26.09.2002

Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform (30.)
(öffentlich)

di

Vorsitzender Edgar Moron: Die Zuständigkeit für die Haushaltsberatung für den Verfassungsschutz liegt in Nordrhein-Westfalen beim Parlamentarischen Kontrollgremium und nicht beim Haushaltsausschuss.

Jürgen Lorentz (Bundesamt für Verfassungsschutz): Hinsichtlich der Beteiligung der Landesbeauftragten für den Datenschutz möchte ich auf die Zielsetzung der jeweiligen Kontrolle im Bereich des Parlamentarischen Kontrollgremiums und der G10-Kommission sowie auf die Tatsache hinweisen, dass sowohl im Bund als auch im Land das Parlamentarische Kontrollgremium einen Sachverständigen hinzuziehen kann. Das könnte der oder die Landesbeauftragte für den Datenschutz sein. Die G10-Kommission kann ohnehin in rechtlichen Fragen in Bezug auf Anträge die Landesdatenschutzbeauftragte zur Beratung heranziehen.

Ich bin mir nicht sicher, ob es überhaupt im Interesse des Datenschutzbeauftragten liegen kann, an den Sitzungen dieser Gremien ständig teilzunehmen. Wir müssen uns doch vor Augen führen, dass es größtenteils um höchst sensible operative Maßnahmen geht. Wenn schon innerhalb der Dienste der Grundsatz „need to know“ gilt - also nur diejenigen, die tatsächlich mit der Sache befasst sind, sollen inhaltlich den Sachverhalt kennen und damit arbeiten -, hat es wenig Sinn, zusätzlich jemanden damit zu belasten, dass er diese Informationen erfährt und verarbeitet.

Gerade bei Sachverhalten, die im Parlamentarischen Kontrollgremium erörtert werden, tauchen tatsächlich datenschutzrechtliche Fragen auf, aber wahrscheinlich nur in den seltensten Fällen. Wenn sie auftauchen, besteht die Möglichkeit, den Datenschutzbeauftragten heranzuziehen. Ähnliches gilt in der G10-Kommission. Bei diesen sensiblen operativen Sachverhalten, die dort erörtert werden - ich denke an die zahlreichen G10-Anträge im Bereich des internationalen und islamistischen Terrorismus -, sollte man nicht ohne Not den Kreis derjenigen, die im Detail mit solchen operativen Maßnahmen vertraut sind, erweitern. Das ist jedenfalls die nachrichtendienstliche Sicht des Bundes.

Was die Mitteilungspflichten der Ausländerbehörden gegenüber dem Landesamt betrifft, kann ich nur auf Folgendes hinweisen: Die Mitteilungspflichten bestehen natürlich nur gegenüber der Landesbehörde. Insofern hat der Bund keine Erfahrung in Bezug auf die Ausländerbehörden. Wir haben allerdings Erfahrungen mit der Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge. Es ist in der Tat für solche Behörden schwer festzustellen, wo es tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen, sicherheitsgefährdende oder nachrichtendienstliche Tätigkeiten usw. gibt. Der Bund hat daher im Rahmen dieser Zusammenarbeit seit langem schon mit dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - oder für Migration, wie es wohl inzwischen heißt - Kriterienkataloge erstellt. Diese Kriterienkataloge sollten den Mitarbeitern vor Ort helfen, solche tatsächlichen Anhaltspunkte zu erkennen und dem Bundesamt für Verfassungsschutz mitzuteilen.

Diese Kriterienkataloge sind im Zusammenhang mit den Ereignissen des 11. September 2001 gemeinsam mit dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge nochmals überarbeitet worden. Die jetzt abgestimmte Fassung liegt dort vor. Darüber hinaus ist geplant und vorgesehen, in Abstimmung mit dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge für dortige Mitarbeiter Schulungen vor Ort vorzunehmen, um sie in der Tat in die Lage versetzen zu können, entsprechende Auskünfte, Fragen, Mitteilungen und Informationen an das Bundesamt für Verfassungsschutz zu leiten.

Hauptausschuss (28.)

26.09.2002

Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform (30.)
(öffentlich)

di

An etwas Ähnliches könnte man bei den Ausländerbehörden denken, soweit sie nach dem Gesetz - sowohl nach dem Bundesverfassungsschutzgesetz als auch nach dem Landesverfassungsschutzgesetz - verpflichtet sind, Informationen an das Landesamt weiterzugeben, wenn tatsächliche Anhaltspunkte - so geht es, glaube ich, im Gesetzestext weiter - vorliegen.

Was die tatsächlichen Anhaltspunkte für schwerwiegende Gefahren für die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 genannten Rechtsgüter betrifft, kann ich nur das wiederholen und nochmals betonen, was Herr Dr. Möller gesagt hat. Auskünfte von Luftfahrtunternehmen und Finanzdienstleistern können natürlich nicht flächendeckend eingeholt werden. Ich muss schon tatsächliche Anhaltspunkte entweder in Bezug auf eine ganz konkrete Person haben, von der ich annehmen kann, dass sie tatsächlich über ihr Konto irgendwelche Geldtransfers abwickeln lässt, oder es handelt sich um eine Person, deren Konto beispielsweise von einem Terroristen oder Extremisten zur Abwicklung solcher Geldströme benutzt wird.

(Dr. Burkhard Hirsch [Bundestagsvizepräsident a. D.]: Schreiben Sie es doch hinein!)

- Die Formulierung des Gesetzes - Sie haben es angesprochen - ist möglicherweise nicht gerade glücklich. Ich denke, das sagen viele Juristen. Es hat sicherlich auch etwas damit zu tun, dass das Gesetz in relativ kurzer Zeit nach den Ereignissen des 11. September 2001 novelliert werden sollte und novelliert werden musste. Das wäre sicherlich ein Wunsch, den man an den Gesetzgeber richten sollte und weniger an das Bundesamt für Verfassungsschutz.

Was die Datenpflege betrifft, Herr Dr. Hirsch - das war ein Punkt, den Sie angesprochen haben -, steht eine Verlängerung der Speicherfrist auf 15 Jahre im Entwurf. Ich betone noch einmal: Es geht nicht darum, Datenschnitt anzusammeln, sondern es bedeutet lediglich, dass wir vermuten und annehmen müssen, dass bei der Klientel zu Ausländerextremismus/Ausländerterrorismus über lange Jahre hinweg keine Informationen anfallen. Gleichwohl bleibt diese Person für uns interessant. Sie kann sich jahrelang im Ausland aufhalten. Im Übrigen befinden wir uns ja nicht in einem totalitären Staat. Das heißt, wir sind nicht tagtäglich hinter einer bestimmten Zielperson her, observieren sie oder versuchen, ihr Telefon anzuzapfen, sondern es gibt viele Extremisten und Terroristen, die über Jahre hinweg aus dem Blickwinkel des Verfassungsschutzes verschwinden und dann irgendwann wieder auftauchen. Das ist auch der Grund, warum es für den Bereich der Spionageabwehr solche Speicherfristen nicht gibt: Die Erfahrung zeigt, dass Personen, die im Bereich der Spionage eine Rolle spielen, über Jahre hinweg von der Bildfläche verschwinden und eines Tages in der Bundesrepublik wieder auftauchen.

Wegen der besonderen Gefahrenlage, die durch den internationalen Terrorismus, insbesondere den islamistischen Terrorismus, entstanden ist, wäre es schon sinnvoll, die Personen auch über einen solchen Zeitraum zu speichern, selbst wenn 15 Jahre lang keine Informationen zu einer konkreten Person angefallen sind. Wenn 15 Jahre keine Informationen angefallen sind, fällt zu dieser Person konkret kein Datenschnitt an, und nach 15 Jahren wird dann geprüft, ob man diese Person löschen kann. In Anbetracht der großen Gefahrenmomente, die vom Islamismus ausgehen, denke ich, ist das eine sachgerechte Lösung.

Vorsitzender Edgar Moron: Ich danke Ihnen, Herr Lorentz. - Ich frage meine Kolleginnen und Kollegen, ob es weitere Fragen gibt. - Frau Herrmann.

Hauptausschuss (28.)

26.09.2002

Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform (30.)
(öffentlich)

di

Brigitte Herrmann (GRÜNE): Jetzt ist Herr Dr. Möller gerade draußen. Aber er hat meine Frage nicht beantwortet. Deswegen stelle ich sie noch einmal. Ich bezweifle ja nicht, dass alle ihre Arbeit machen. Darum geht es mir gar nicht.

Ich frage das, weil mir aus der Praxis Fälle bekannt sind, bei denen man überhaupt nicht nachvollziehen kann, wie es dazu gekommen ist. In der Ausländerakte befindet sich nichts, nicht eine Notiz. Es führt manchmal zu ganz kuriosen Dingen, wenn noch nicht mal eine Telefonnotiz in der Akte ist. Es heißt dann: Ich habe mit dem Verfassungsschutz am Soundsovielten telefoniert und diese Informationen weitergegeben. Dann wird das unkontrollierbar. Ich habe einen Fall gehabt, da hat jemand ein halbes Jahr im Gefängnis gesessen - vollkommen unschuldig. Bei Ausländern geht das eben etwas leichter, weil es einen Abschiebeknast gibt, und dann bleibt er dort sitzen, und keiner weiß, warum. Es ist nicht nachzuvollziehen. Es ist auch nicht zu belegen, wer dann welchen Fehler gemacht hat, und vollkommen unkontrollierbar.

Deswegen wollte ich wissen: Wie passiert das ganz konkret in der Praxis? Wird die Information angefordert? Gibt es einen Zettel? Wird das in der Akte abgeheftet, damit es auch nachvollziehbar und kontrollierbar wird, wer da wem was gesagt hat und warum?

Ich will nicht bezweifeln, dass diese Arbeit getan werden muss - darum geht es mir gar nicht -, sondern ich will, dass sie kontrollierbar wird. Das fehlt mir ein Stück. Das haben Sie so konkret nicht beantwortet.

Vorsitzender Edgar Moron: Kann diese Frage vielleicht Herr Lorentz beantworten? Er hat ja mit einem gleichen Sachverhalt zu tun.

Jürgen Lorentz (Bundesamt für Verfassungsschutz): Ja, ich kann es versuchen, allerdings nur in Bezug auf das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge. Aber da ist der Sachverhalt vielleicht ähnlich gelagert. Ich kann nochmals darauf hinweisen, wie bei uns die Praxis ist. Es gibt Kriterienkataloge, es gibt Schulungen, und anhand dieser Kriterien übermittelt das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge Informationen an das Bundesamt.

(Brigitte Herrmann [GRÜNE]: Wird das festgehalten? Schreiben Sie auf, wir haben dann und dann an - -)

Vorsitzender Edgar Moron: Die Frage ist, ob es in der Ausländerakte oder in der Akte im Einzelnen irgendwo dokumentiert ist, dass man solche Informationen an den Verfassungsschutz weitergegeben hat oder überhaupt eine Information über die betreffende Person weitergegeben hat.

Jürgen Lorentz (Bundesamt für Verfassungsschutz): Es ist beim Bund sicherlich so, dass das aktenmäßig beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge festgehalten wird, welche Informationen weitergegeben werden.

(Bernhard von Grünberg [SPD]: In der Akte?)

Hauptausschuss (28.)

26.09.2002

Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform (30.)
(öffentlich)

di

- Bei uns werden die Informationen nur dann festgehalten, wenn sie im Sinne des § 3 Abs. 1 verfassungsschutzrelevant sind. Wenn sie nicht verfassungsschutzrelevant sind, werden die Informationen nicht zur Akte bzw. zur Datei genommen.

Vorsitzender Edgar Moron: Herr Dr. Möller, wie ist es in Nordrhein-Westfalen?

Dr. Hartwig Möller (Innenministerium Nordrhein-Westfalen): Wir haben die Rechtslage nicht, deswegen kann ich dazu nichts sagen. Wenn das Gesetz so in Kraft ist, wie wir es vorschlagen, werden wir mit den Ausländerbehörden beraten, wie das konkret ausgefüllt werden soll. Dann wird genau diese Frage zu klären sein. Im Moment dürfen wir es nicht und tun es nicht. Deswegen kann ich nicht sagen, wie das nachher aussieht.

Dr. Robert Orth (FDP): Ich habe eine Frage an Herrn Prof. Gusy. Es gibt zurzeit Berichte des Justizministers zur akustischen Wohnraumüberwachung an den Rechtsausschuss. Es gibt einen solchen Bericht des Innenministers an den Innenausschuss. Es gibt einen Bericht des Verfassungsschützers zu diesem und jenem Vorgang im Parlamentarischen Kontrollgremium, und es gibt den Bericht des Justizministers zur Telefonraumüberwachung an den Rechtsausschuss. Mit anderen Worten: Wenn wir im Parlament einen Überblick über die Gesamttätigkeit dieser Eingriffe erlangen wollen, müssten wir eigentlich eine Fraktionssitzung abhalten, um uns auf den entsprechenden Stand zu bringen. Dass das natürlich auch nicht geht, da einige Gremien geheim tagen, andere nicht, spricht für sich.

Deswegen nochmals meine Frage: An welcher Stelle kann man in diesem parlamentarischen Raum eine Berichtspflicht ansiedeln, wo insgesamt eine Kontrollfunktion ausgeübt werden kann? Wir hatten uns jedenfalls vorgestellt, dass am ehesten das Parlamentarische Kontrollgremium für diesen Gesamtüberblick prädestiniert wäre.

Prof. Dr. Christoph Gusy (Universität Bielefeld): Das Parlamentarische Kontrollgremium ist hierfür prädestiniert im Hinblick auf die Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörden. Das muss man deutlich sagen. Andere Berichte, die Sie angesprochen haben, haben damit grundsätzlich nichts zu tun. Ich meine die Telefonüberwachung nach § 100 a StPO, die hier angesprochen worden ist, oder auch die polizeilichen „Lauschangriffe“, also die elektronische Wohnraumüberwachung. Anders ausgedrückt: Sie haben mit dem Aufgabenbereich des Parlamentarischen Kontrollgremiums nichts zu tun und gehören dort eigentlich auch gar nicht hin. Im Gegenteil: Die Wege, auf denen die eine oder die andere Maßnahme initiiert wird, sind partiell überaus unterschiedlich. Das heißt im Klartext: Das Parlamentarische Kontrollgremium würde, wenn es den gesamten Bericht sozusagen durchgehen würde, zahlreiche Berichte erhalten über Aktivitäten, die mit dem Verfassungsschutz rein gar nichts zu tun haben. Das ist meines Erachtens unsinnig.

Berichte gibt es ohnehin genug. Man sollte diese Berichte dann jeweils im Zusammenhang dort hintun, wo sie sinnvollerweise hingehören. Das heißt, die Berichte über die Justiztätigkeit gehen zum Rechtsausschuss, die Berichte über die Tätigkeit des Verfassungsschutzes in das Parlamentarische Kontrollgremium.

Hauptausschuss (28.)

26.09.2002

Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform (30.)
(öffentlich)

di

Wenn man Querschnittsberichte über ganz allgemeine Tendenzen erstellt, die sozusagen etwas über den allgemeinen Anstieg der staatlichen Überwachungsintensität oder auch umgekehrt deren Rückgang sagen, sind diese in der Regel nicht dermaßen geheimhaltungsbedürftig, dass man sie nur vertraulich tagenden Gremien zukommen lassen könnte.

Es ist wichtig, zu sehen, dass es nicht sinnvoll ist, dass Gremien mit Berichten überschüttet werden, die mit ihrer Zuständigkeit eigentlich nichts zu tun haben, sondern man sollte dann denjenigen Gremien, die jeweils die Zuständigkeit haben, gebündelte Berichte zu ihren Aktivitäten vorlegen. Eine Querschnittsberichterstattung ist etwas anderes; das hat Frau Sokol schon mehrfach im Hinblick auf allgemeine Bedürfnisse gesagt.

Dr. Burkhard Hirsch (Bundestagsvizepräsident a. D.): Wir haben gerade bei der Behandlung der Informationsverpflichtungen von Polizei, Staatsanwaltschaften, Ausländerämtern im Zusammenhang mit § 16 darüber gesprochen, welche Informationen von dem einen Bereich in den anderen gegeben werden können oder - bei Fragen der Gewaltanwendung - gegeben werden müssen. Daraus ergibt sich, auch aus dem Aufgabengebiet des Verfassungsschutzes, dass es sehr wohl Überschneidungen gibt. Das heißt, es gibt Tätigkeiten des Verfassungsschutzes, z. B. im Bereich der Terrorismusbekämpfung, die gleichzeitig auch polizeilich oder strafrechtlich eine Bedeutung haben können.

Deswegen halte ich es für sinnvoll, richtig und notwendig, dass das Parlamentarische Kontrollgremium gleichzeitig einen Überblick, wie es der Gesetzentwurf der FDP vorsieht, über die TÜ-Maßnahmen bekommt, also über die Telefonkontrollen im Rahmen der §§ 100 a ff.

Davon unabhängig würde ich aber empfehlen, es nicht mit diesem Bericht allein bewenden zu lassen. Denn die Informationen, die an das Parlamentarische Kontrollgremium gehen, sind ja geheim. Alle Regeln, die wir bisher haben, sagen notwendigerweise aber, dass die Rechte des Landtages als solchem oder der einzelnen Ausschüsse unberührt bleiben. Wenn man also sagen würde, wir machen nur einen einzelnen Gesamtbericht an das Parlamentarische Kontrollgremium, würde eine Reihe von Kenntnismöglichkeiten dem Rest des Parlamentes entgehen und genommen werden. Das heißt, der Rechtsausschuss sollte unabhängig von dem, was hier für das Parlamentarische Kontrollgremium gesagt wird, einen Bericht über die TÜ-Maßnahmen bekommen können, wie das in Baden-Württemberg auch geschieht. Das muss ja nicht geheim sein. Das muss man trennen.

Unabhängig davon folge ich noch einmal dem Gesetzentwurf, dass auch das Parlamentarische Kontrollgremium einen Gesamtbericht bekommt, weil es Überschneidungsbereiche gibt, unabhängig davon, dass der Rechtsausschuss weiterhin einen Bericht über die TÜ-Maßnahmen nach § 100 a StPO bekommen sollte.

Vorsitzender Edgar Moron: Kommen wir da nicht zu einer Vermischung zwischen Nachrichtendiensten und Polizei? Der Eingriff in das Post- und Fernmeldegeheimnis auf der Basis einer polizeilichen Ermittlung, beantragt durch die Staatsanwaltschaft und genehmigt durch einen Richter, ist eine Sache für sich. Das hat etwas mit polizeilichen Ermittlungen zu tun. Dann haben wir völlig getrennt davon den Bereich der Nachrichtendienste. Hier beantragt der Innenminister eine G10-Maßnahme - also einen Eingriff in das Post- und Fernmeldegeheimnis aufgrund eines Verdachtes - bei der G10-Kommission. Diese Kommission übernimmt quasi die Richterfunktion, die sonst ein Richter übernimmt, und genehmigt diese Eingriffs-

Hauptausschuss (28.)

26.09.2002

Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform (30.)
(öffentlich)

di

maßnahme - entweder sofort oder, wenn Gefahr im Verzug war, im Nachhinein. Informiert darüber wird nachher das G10-Gremium, und zwar jeweils über die Maßnahmen, die während eines halben Jahres gelaufen sind.

Dr. Burkhard Hirsch (Bundestagsvizepräsident a. D.): Herr Vorsitzender, das ist ein Missverständnis. Das liegt vielleicht an dem etwas komplizierten Gesetzentwurf. Wir reden bei den Berichtspflichten über Berichte an das Parlamentarische Kontrollgremium, nicht an die Kommission. Das Gremium, das bisher getrennt ist in G10 und Nachrichtendienste, hat keine Entscheidungsfunktion. Es wird informiert. Die Entscheidungsfunktion liegt bei der Kommission.

Hier geht es aber nicht um einen Bericht an die Kommission, sondern an das Gremium, das auf diese Weise einen Gesamtüberblick darüber bekommt, was im Bereich der Bürgerrechte in diesen Tätigkeitsfeldern geschieht. Das halte ich für nötig. Es ist keine Verschränkung vorgesehen, auch kein Bericht an die Kommission. Die Kommission beschäftigt sich unverändert mit den einzelnen Fällen und entscheidet dazu auch.

Vorsitzender Edgar Moron: Das ist richtig.

Dr. Burkhard Hirsch (Bundestagsvizepräsident a. D.): Das Gremium erhält alle halbe Jahre einen Bericht des Innenministers und sollte auch einen Bericht vom Justizminister bekommen, weil sich die Tätigkeitsbereiche überschneiden. Das ändert nichts daran, dass das eine geheim ist und das andere offen im Rechtsausschuss behandelt werden kann.

Vorsitzender Edgar Moron: Na gut. - Herr von Grünberg.

Bernhard von Grünberg (SPD): Herr Dr. Möller, ich möchte die Frage von Frau Herrmann aufgreifen, wie das beispielsweise mit den Ausländerämtern funktioniert. Sie sagten vorhin, eigentlich müssten sie uns jetzt schon informieren, das tun sie aber nicht hinreichend. Sie müssten also schon eine bestimmte Vorstellung davon haben, was in den Akten stehen muss.

Die Frage ist auch: Wie schulen Sie die Ausländerämter? Sie müssten ihnen im Grunde mitteilen: Wir haben beim Verfassungsschutz diese und jene Organisation im Auge. Nun schau doch mal nach, ob dazu bei den Ausländerakten irgendetwas erscheint. Beispielsweise könnten Sie sagen, wir wollen alles wissen, was über Milli Görüz in den Ausländerakten steht. Das wird dann mitgeteilt, wobei das auch schon problematisch ist, weil Sie bei der Recherche nicht wollen, dass jedermann im Ausländeramt Bescheid weiß, gegen wen Sie eigentlich ermitteln.

Dann wird eine Mitteilung in der Ausländerakte gemacht: Ich habe das an den Verfassungsschutz weitergegeben. Das sieht der Anwalt bzw. im Rahmen unseres Informationsfreiheitsgesetzes auch der Klient selber. Das müsste Ihnen klar sein. Das heißt, er weiß - und zwar unmittelbar, weil der Klient jederzeit Zugriff auf seine Akte hat -: Jetzt ist es an den Verfassungsschutz weitergegeben worden. - Wie soll das nach Ihrer Auffassung funktionieren?

Hauptausschuss (28.)

26.09.2002

Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform (30.)
(öffentlich)

di

Dr. Hartwig Möller (Innenministerium Nordrhein-Westfalen): Ich kann mich nur wiederholen, Herr Abgeordneter. Die Regelung ist noch nicht in Kraft. Wenn sie in Kraft ist, werden wir überlegen, was passiert, wie wir den Absichten des Gesetzgebers Wirkung verleihen können. Die Absichten des Gesetzgebers sind, dass Behörden, die Kontakt haben mit einer Klientel, die möglicherweise für die Arbeit der Nachrichtendienste und der Polizei relevant sein kann, also z. B. Kontakt zu Extremisten in islamistischen Ländern haben, entsprechende Informationen weitergeben. Es gibt ja Länderlisten, wo erfahrungsgemäß Mudjahedin herkommen. Wenn Personen aus diesen Ländern bei den Ausländerämtern sind, und es fallen Informationen an, die für die Nachrichtendienste und die Sicherheitsbehörden im Allgemeinen sinnvoll sind, müssen sie weitergegeben werden.

Die Mitarbeiter des Ausländeramtes werden genau die Fragen stellen, die Sie jetzt gestellt haben. Da muss man sich mit ihnen zusammensetzen und mit den Ausländerbehörden reden, wie das organisiert werden soll. Da wird auch die Frage zu klären sein, was in der Akte steht, wie die Übermittlungswege der Informationen laufen. All das ist noch nicht geregelt. Da gibt es auch noch keine konkreten Vorstellungen.

(Bernhard von Grünberg [SPD]: Sie sollen doch nach Ihrer Auffassung jetzt schon berichten!)

- Sie berichten ja eben nicht, das ist doch der Witz der Sache. Ich habe, solange ich beim Verfassungsschutz bin, von den Ausländerämtern noch keine Information in diesem Sinne bekommen. Deswegen sollte das ausdrücklich normiert werden.

Wenn das Gesetz in Kraft ist, werden wir gemeinsam mit den Ausländerbehörden prüfen müssen, wie dieses Gesetz umgesetzt werden kann. Dass es nicht so weitergeht, wie es bisher war, steht für mich fest.

Vorsitzender Edgar Moron: Der Sachverhalt ist jetzt hinreichend geklärt. - Frau Gawlik.

Oda-Gerlind Gawlik (SPD): Ich komme noch einmal auf den FDP-Entwurf zurück. Denn es ist in der Tat nicht nur die Kompliziertheit des Entwurfs der Landesregierung, der es schwierig macht, sondern zur Begriffsverwirrung trägt auch dieser Entwurf bei.

Es ist die Intention, ein übergeordnetes Parlamentarisches Kontrollgremium zu bilden, das Aufgaben sowohl nach Verfassungsschutzgesetz als auch nach dem Grundgesetz als auch nach der StPO hat und Ähnliches mehr. Dann kommen die einzelnen Befugnisse; da taucht derselbe Begriff wieder auf, nämlich der des bisherigen Parlamentarischen Kontrollgremiums nach Verfassungsschutzgesetz. Das wird wieder eingebunden. Das ist in der Tat sehr verflochten.

Wenn man es so macht, wie es im Entwurf steht, kommen wir in der Tat, denke ich, zu einer ganz schwierigen Situation. Die Frage, die sich stellt, ist die, die Sie, Herr Dr. Hirsch, vorhin noch mal aufgeworfen haben, und damit hat sich auch Herr Prof. Gusy beschäftigt: Gibt es ein Bedürfnis, gibt es ein Mehr an Rechtssicherheit und Transparenz, wenn ich alle Berichte, die aus den unterschiedlichsten Rechtsbereichen und mit unterschiedlichen Rechtsgrundlagen und Anforderungen innerhalb des Bereiches einer Landesregierung zusammengetragen werden, in einem Gremium bündele - und welches Gremium könnte das sein? -, auch vor dem Hintergrund der Tatsache, dass ich dann wegen der ansonsten in Einzelbereichen bestehenden

Hauptausschuss (28.)

26.09.2002

Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform (30.)
(öffentlich)

di

Geheimhaltungspflichten nur noch einen sehr globalen Bericht habe, von dem aber in Einzelfällen auch nicht ausgeschlossen werden kann, dass es wegen der Möglichkeit der Reanonymisierung von Daten selbst dann noch zu Datenschutzverstößen kommen könnte?

Daher wiederhole ich das, was ich eingangs schon gesagt habe: Führt diese Bündelung tatsächlich zu dem, was gewünscht ist, zu einem Mehr an Rechtssicherheit oder Transparenz? Ich persönlich vermag das im Moment immer noch nicht nachzuvollziehen, unabhängig davon, dass ich sage, ich werde mit großer Aufmerksamkeit die Anregung aufnehmen, die regelmäßigen zusätzlichen Berichte zu erstellen, die dann für das Gesamtparlament auch dazu Aussagen ermöglichen.

Vorsitzender Edgar Moron: Zu einer Bewertung der Gesetzesentwürfe werden wir kommen, wenn wir das jeweils in den Fraktionen und dann hier im Ausschuss beraten haben. Im Augenblick sind wir in der Sachverständigenanhörung und fragen die Sachverständigen. - Herr Dr. Hirsch will sich noch einmal äußern.

Dr. Burkhard Hirsch (Bundestagsvizepräsident a. D.): Ich bin jahrelang, vielleicht 15 oder 20 Jahre lang, Mitglied im Parlamentarischen Kontrollgremium des Bundes gewesen. Wir haben immer bedauert, dass wir - im Gegensatz zu Nordrhein-Westfalen - an der Haushaltsgestaltung und am Haushaltsvollzug nicht beteiligt waren und dass wir über die Telefonmaßnahmen des Verfassungsschutzes im Parlamentarischen Kontrollgremium nichts erfahren haben, weil sowohl die Kommission wie das G10-Gremium personell und inhaltlich getrennt waren. Dadurch konnten wir nur einen Teilausschnitt der Wirklichkeit, der Tätigkeit der zu kontrollierenden Dienste sehen.

Unsere Sorge war immer - ob berechtigt oder nicht, das sieht die eine Seite vielleicht anders als die andere; das kommt darauf an, auf welcher Seite der Theke man sich gerade befindet -, dass man bestimmte Maßnahmen bei der einen Kontrolle bringen und bei der anderen Kontrolle weglassen kann. Sie können dafür sorgen, dass das eine Gremium nur eine Teilwirklichkeit sieht, das andere nur eine andere. Die gesamte Wirklichkeit sehen Sie nicht.

Die Verwaltung sieht sie, weil in der Verwaltung ein völliger Informationsaustausch da ist. Der Verfassungsschutz unterliegt auf der einen Seite dem Parlamentarischen Kontrollgremium, auf der anderen Seite hat man für die Telefonkontrollen ein anderes Gremium. Da gibt es diese Koordinierung. Es gibt auch die intensive Koordinierung mit der Polizei, dem Bundeskriminalamt. Da gibt es einen vollen Informationsaustausch, wo man überlegen könnte, wer was macht.

Wenn Sie das kontrollieren wollen - hier geht es ja nicht um irgendwelche leichten Dinge, sondern es geht wirklich um massive, tiefe Eingriffe in bürgerliche Rechte, die es seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts in dieser Form nicht gegeben hat -, wenn Sie sehen wollen, was passiert, müssen Sie als Parlamentarier einen vollen Überblick bekommen, genauso wie die Verwaltung auch einen vollen Überblick hat. Wenn Ihnen das nicht gelingt, haben Sie immer nur eine Teilwirklichkeit vor sich und kontrollieren nur eine Teilwirklichkeit.

Darum ist der Gedanke, den wir im Bund auch durchgesetzt haben, nämlich die Tätigkeit des G10-Gremiums und des Parlamentarischen Kontrollgremiums zusammenzuführen, ein ganz wesentlicher Schritt. Darum haben wir jahrelang gegen den Widerstand der Verwaltung ge-

Hauptausschuss (28.)

26.09.2002

Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform (30.)
(öffentlich)

di

kämpft, bis es uns schließlich gelungen ist. Das hat in der Tat die Tätigkeit des Gremiums wesentlich verbessert.

Dr. Hartwig Möller (Innenministerium Nordrhein-Westfalen): Herr Dr. Hirsch, Sie unterliegen, glaube ich, einem Missverständnis. Bei uns gibt es kein parlamentarisches G10-Gremium. Bei uns ist es schon lange so wie der Zustand im Bund, den Sie begrüßen. Bei uns gibt es nur die G10-Kommission, und dann gibt es ein Parlamentarisches Kontrollgremium. Alles, was durch die G10-Kommission gegangen ist, alles, was der Verfassungsschutz an nachrichtendienstlichen Maßnahmen einsetzt, wird in dem Parlamentarischen Kontrollgremium beraten. Es ist bei uns genauso wie der Zustand, den Sie im Bund erst nach vielen Jahren erreicht haben und den Sie eben begrüßt haben.

Bettina Sokol (Landesbeauftragte für den Datenschutz): Das Anliegen, das Herr Dr. Hirsch eben geschildert hat, nämlich den Gesamtüberblick für die Parlamentarierinnen und Parlamentarier bekommen zu können, ist in meinen Augen sehr berechtigt. Das würde ich auch nicht nur auf die Abgeordneten beschränken wollen, sondern unter Abstufung der Geheimhaltung - wer kann was erfahren oder auch nicht erfahren, wie ich es in meiner schriftlichen Stellungnahme dargetan habe - auch der interessierten Öffentlichkeit zugänglich machen. Denn das Entscheidende ist doch aus der bürgerrechtlichen Perspektive - da würde ich mir erlauben, die Abgeordneten auf eine Stufe stellen zu dürfen -, einmal zu wissen, was tatsächlich im Lande stattfindet, unabhängig davon, welche Institution es auf welcher Rechtsgrundlage angeordnet hat.

Nur dann erhält man ein wirkliches Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, wenn man weiß, soundso viele Telefonüberwachungen ordnete die Justiz an und soundso viele Telefonüberwachungen der Verfassungsschutz, und die und die Maßnahmen finden durch diese und jene Institution statt. Das alles einmal zusammenzustellen - soweit es unter Einhaltung der Geheimhaltung geht - könnte, denke ich, einen großen Schritt nach vorne bedeuten, um tatsächlich eine Kontrolle - in welcher Form auch immer - wirksam ausüben zu können.

Vorsitzender Edgar Moron: Gut. Aber wir diskutieren jetzt nicht über die Öffentlichkeit der Sitzungen der Parlamentarischen Kontrollkommission. Die sind immer noch vertraulich. Alle ihre Mitglieder sind auch zu besonderer Vertraulichkeit verpflichtet. Insofern dürfte auch die Datenschutzbeauftragte Schwierigkeiten haben, die Erkenntnisse, die sie dort gewonnen hat - wenn sie überhaupt an der Sitzung teilnimmt -, in ihrer weiteren dienstlichen Tätigkeit zu verwenden.

Bettina Sokol (Landesbeauftragte für den Datenschutz): Unter Berücksichtigung der Geheimhaltung zur Kontrolltätigkeit beispielsweise beim Verfassungsschutz.

Vorsitzender Edgar Moron: Es wird dann ganz schwierig für Sie. Aber das werden wir in der weiteren Ausschussberatung erörtern. Es ist ja jetzt keine Beratung, sondern eine Anhörung.

Hauptausschuss (28.)

26.09.2002

Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform (30.)
(öffentlich)

di

Ich sehe im Augenblick keine weiteren Fragen. Dies nehme ich zum Anlass, mich sehr herzlich bei Frau Sokol und den Herren Sachverständigen zu bedanken, dass sie uns zur Verfügung gestanden haben. Wir werden die Anhörung auswerten. Dann werden wir in die abschließenden Beratungen zu den beiden Gesetzentwürfen eintreten.

Ich beende die gemeinsame Sitzung.

gez. Edgar Moron

Vorsitzender

ba/16.10.2002 / 29.10.2002

354